Gemeinde Steinbergkirche

anerkannter Erholungsort

- Der Bürgermeister -

Gemeinde Steinbergkirche, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche

Steinbergkirche, 26.08.2021

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche

Sitzungstermin: Montag, 06.09.2021, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Schulsporthalle, Hattlundmoor 15, 24972 Steinbergkirche

---

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2.	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3.	Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 08.06.2021	
4.	Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters	**2021-14GV-212**
5.	Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden	
6.	Bericht des Bürgermeisters zur Beschlusskontrolle	
7.	Einwohnerfragestunde	
8.	Neubesetzung von Ausschüssen	**2021-14GV-211**
9.	Beratung und Beschlussfassung über die Benennung des Straßennamens und der Hausnummernvergabe hier: Bereich B-Plan Nr. 24 "Bredegatter Straße"	**2021-14GV-210**
10.	Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche Bebauungsplan Nr. 14 "Gartenstraße" hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 02.09.2013	**2021-14GV-213**
11.	Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche 1. Änderung des B- Planes Nr. 7 "Süderholz" (Quern) Abwägungsbeschluss Satzungsbeschluss	**2021-14GV-219**
12.	Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche 6. Änderung B- Plan Nr. 3 "Kanzlei"	**2021-14GV-221**

hier: Aufstellungsbeschluss sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

13. Städtebauförderungsprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke" **2021-14GV-218**
hier: Zwischenabrechnung 2020 und Sachstand

14. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen **2021-14GV-220**

15. Verkehrsberuhigung Westerholmer Straße, Gintofter Straße und Holmlück
hier: Geschwindigkeitsreduzierung 30 km/h beziehungsweise Einbau von Schikanen

16. Beratung und gegebenenfalls Beschluss über Anträge an die Straßenverkehrsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg

17. Verkehrssicherheit im Kreisel vor dem Amtsgebäude Holmlück

18. Beratung und Beschluss über einen Antrag der CDU-Fraktion auf Aufstellung von Verkehrsschildern zur Verbesserung der Schulwegsicherung

19. Bushaltestellen

19.1. Verlegung der Haltestellen Gintofter Straße und Gintoft (Süd)
hier: Beratung und ggf. (gegebenenfalls) Beschluss über eine Antragstellung bei der Staßenverkehrsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg

19.2. Beratung und ggf. Beschluss über die Beschaffung von Fahrradbügeln als Ersatz für die Fahrradständer an den Bushaltestellen

19.3. Beratung und ggf. Beschluss über die Schaffung von barrierefreien Zugängen

20. Beratung und ggf. Beschluss über den Lückenschluss der Rad- / Fußwege im Nahbereich Steinbergkirche

21. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

22. Grundstücksangelegenheiten **2021-14GV-223**

gez. Johannes Erichsen
Bürgermeister

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus findet die Sitzung unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards statt (siehe Anlage).

Hinweis:
Nach der aktuell gültigen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) finden Veranstaltungen kommunaler Gremien unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards, insbesondere der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes statt.

Gemeinde Steinbergkirche

Mitteilungsvorlage 2021-14GV-212
öffentlich

Betreff
Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Hauptamt	02.07.2021
Sachbearbeitung: Kirsten Scharf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (zur Information)	06.09.2021	Ö

Sachverhalt:

Herr Peters Staack hat seinen Sitz in der Gemeindevertretung Steinbergkirche aufgegeben. Herr Arne Fries ist in die Gemeindevertretung nachgerückt.

Er ist auf der Sitzung zu verpflichten.

Anlagen:

Gemeinde Steinbergkirche

Vorlage 2021-14GV-211
öffentlich

Betreff
Neubesetzung von Ausschüssen

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Hauptamt	17.06.2021
Sachbearbeitung:	
Kirsten Scharf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Wahl)		Ö

Sachverhalt:
Während der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche am 07.09.2020 lagen für folgende Neubesetzungen von Ausschüssen keine Vorschläge vor:

1. Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung

2. Wahl einer persönlichen Vertreterin oder eines Vertreters für Herrn Schiewer in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Flintholm

3. Wahl eines bürgerlichen Mitgliedes in den Finanzausschuss

Während der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche am 01.03.2021 wurden folgende Nachbesetzungen aufgrund der Mandatsniederlegung von Herrn Rolf Vilaumi vertagt:

4. Wahl eines bürgerlichen Mitgliedes im Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur.

5. Wahl einer / eines Vorsitzenden im Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur.

Aufgrund des Mandatsverzichts von Peter Staack sind folgende Nachbesetzungen im Infrastruktur- und Umweltausschuss sowie in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Flintholm erforderlich:

6. Wahl eines Mitgliedes im Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt

7. Herr Staack hatte den Vorsitz im Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt inne, so dass auch hier eine Nachwahl erforderlich ist.

8. Herr Staack war Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Flintholm. Auch für diese Position ist eine Nachwahl erforderlich.

9. Für dieses (Pos. 8) gewählte Mitglied ist die Wahl einer persönlichen Vertreterin oder eines Vertreters in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Flintholm erforderlich.

10. Herr Peter Staack war Vertreter im Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung, hier ist eine Nachwahl erforderlich.

11. Herr Staack war Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordangeln, auch hier ist eine Nachwahl erforderlich.

Herr Finn Schlömer hat den Vorsitz im Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung niedergelegt.

12. Es ist die Wahl eines Vorsitzenden im Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung erforderlich.

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 08.06.2021 lagen für folgende Positionen keine Vorschläge vor:

1. Wahl eines **Mitgliedes in den Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung**

2. Wahl einer persönlichen **Vertreterin oder eines Vertreters für Herrn Schiewer in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Flintholm**

3. Wahl eines **bürgerlichen Mitgliedes in den Finanzausschuss**

6. Wahl eines **Mitgliedes im Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt**

10. Wahl einer **Vertreterin oder eines Vertreters (für Herrn Schiewer) im Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung**

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung Steinbergkirche wählt in den Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung folgenden/folgende Gemeindevertreter/in:

2. Die Gemeindevertretung Steinbergkirche wählt zum/zur persönlichen Stellvertreter/Stellvertreterin (für Herrn Schiewer) in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Flintholm folgenden/folgende Gemeindevertreter/in:

3. Die Gemeindevertretung Steinbergkirche wählt in den Finanzausschuss folgendes bürgerliches Mitglied:

6. Die Gemeindevertretung Steinbergkirche wählt in den Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt folgende/folgenden Gemeindevertreter/in:

10. Die Gemeindevertretung Steinbergkirche wählt als Vertreter/in (für Herrn Schiewer) im Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung folgende/folgenden Gemeindevertreter:

Anlagen:

Gemeinde Steinbergkirche

Vorlage 2021-14GV-210
öffentlich

Betreff
Beratung und Beschlussfassung über die Benennung des Straßennamens und der Hausnummernvergabe hier: Bereich B-Plan Nr. 24 "Bredegatter Straße"

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Bauamt	16.06.2021
Sachbearbeitung: Dirk Petersen	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Empfehlung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Der B-Plan Nr. 24 „Bredegatter Straße“ sowie die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes sind zum 24.04.2021 in Kraft getreten. Zur Umsetzung erfolgt nun die Benennung der Straße sowie die Festlegung des Hausnummernplanes durch die Gemeinde. Als Flurstücks-Information ist die Lagebezeichnung „Süderlück“ verzeichnet.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung empfiehlt in seiner Sitzung vom 10.08.2021 den Straßennamen: Süderlück

Die Gemeindevertretung beschließt

Der Straßennamen (Straßenzug B-Plan Nr. 24) wird wie folgt benannt:_____

Die Hausnummernvergabe erfolgt wie im anliegenden Plan aufgelistet.

Anlagen:

Flurstücks-Info
Hausnummernplan

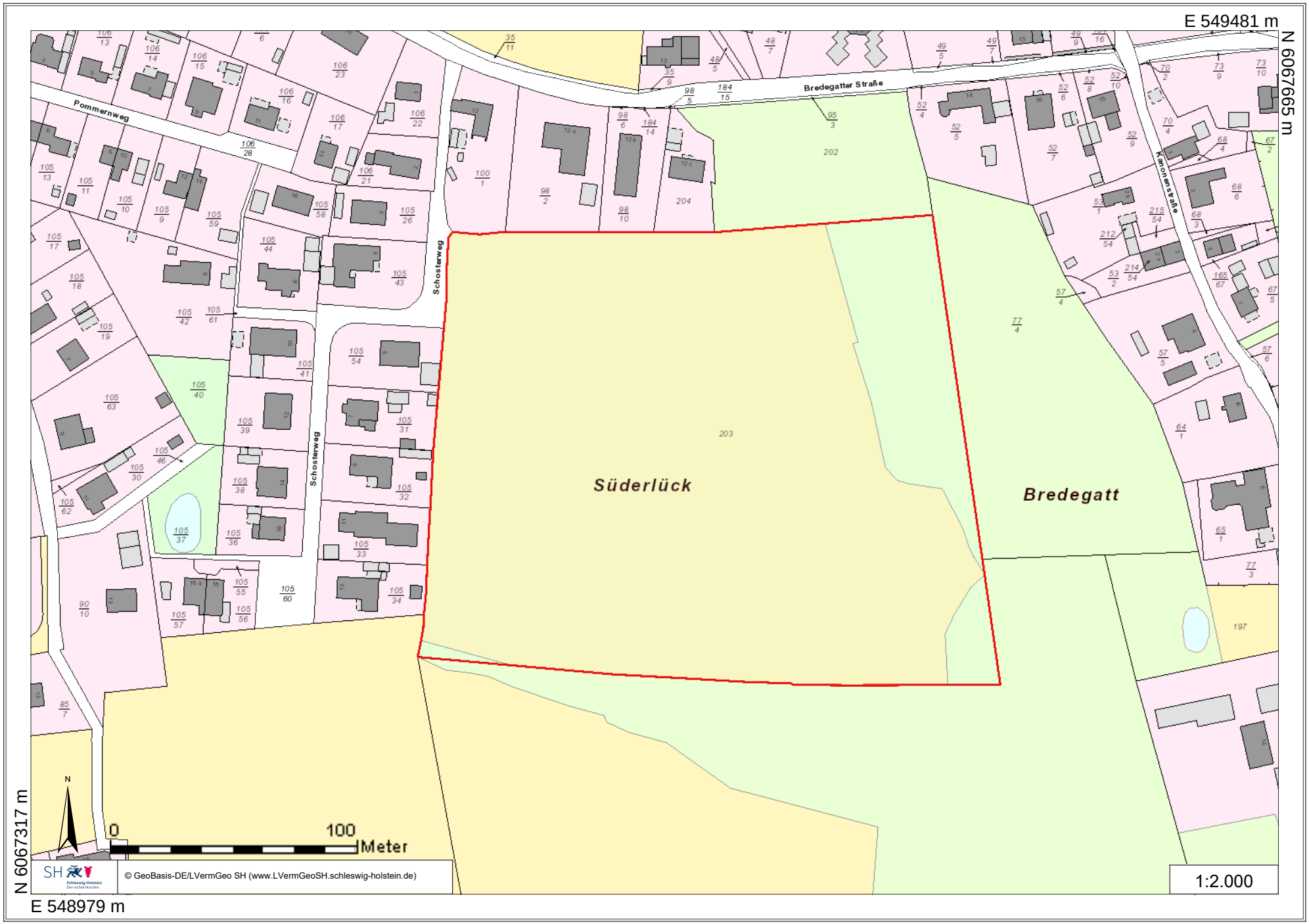
E 549481 m
N 6067665 m
Pommernweg
Bredegatter Straße
Schosterweg
Schosterweg
Süderlück
Bredegatt
202
203
204
197
0
100
Meter
N
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
1:2.000
N 6067317 m
E 548979 m

Gemeinde Steinbergkirche - Bebauungsplan Nr. 24 "Bredegatter Straße"

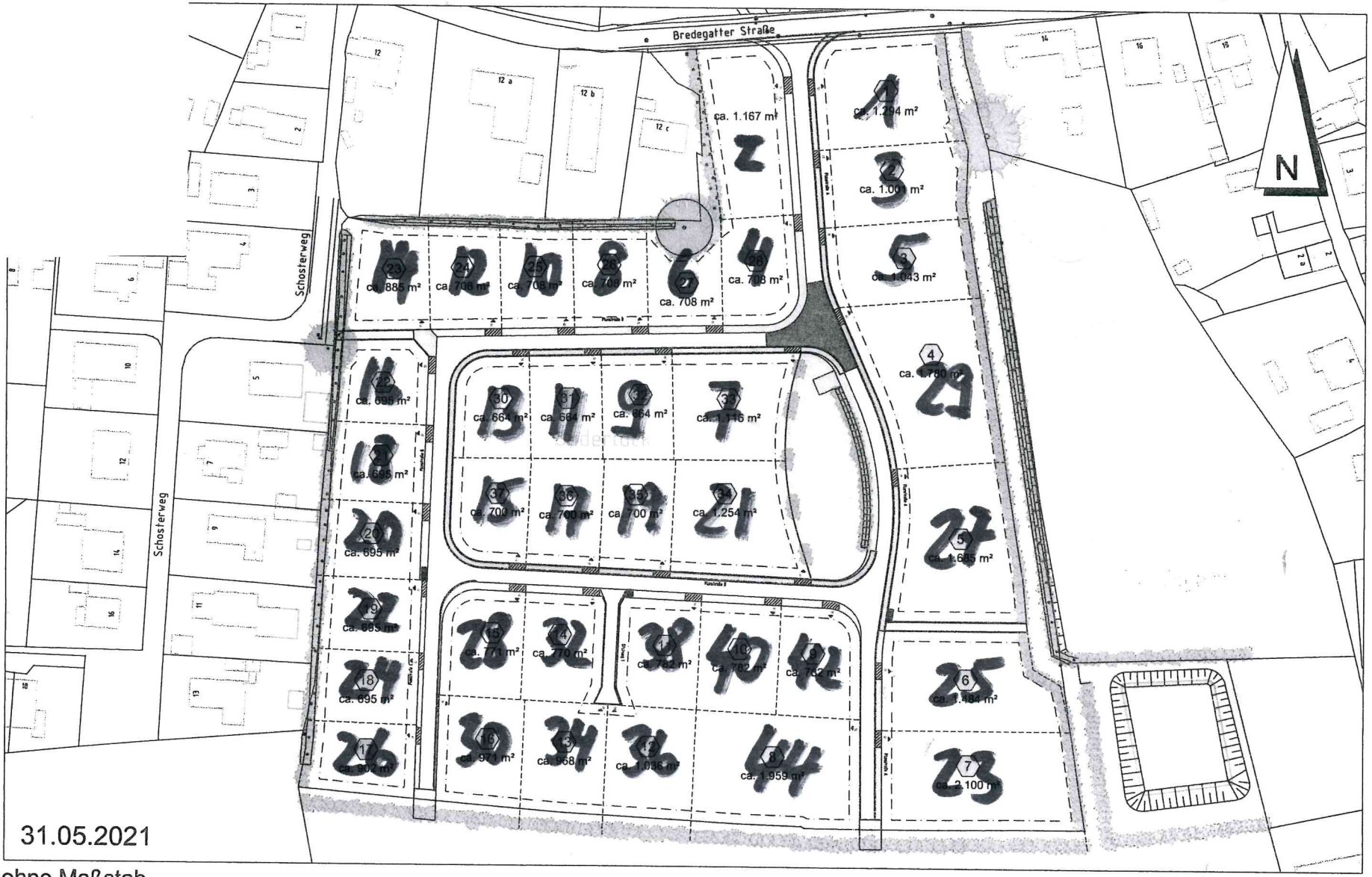

ohne Maßstab

SASS&KOLLEGEN
Ingenieurgemeinschaft

Gemeinde Steinbergkirche

Vorlage 2021-14GV-213
öffentlich

Betreff
Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche
Bebauungsplan Nr. 14 "Gartenstraße"
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 02.09.2013

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Bauamt	06.07.2021
Sachbearbeitung:	
Dirk Petersen	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Empfehlung)	10.08.2021	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	06.09.2021	Ö

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 02.09.2013 hatte die Gemeindevertretung Steinbergkirche den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 14 „Gartenstraße“ gefasst. Planungsziel war die Errichtung eines Pastorats oder einer sonstigen Wohnbebauung auf kircheneigener Liegenschaft. Nach Aufstellungsbeschluss und frühzeitiger Beteiligung wurde das Planverfahren nicht weiterverfolgt. Der Aufstellungsbeschluss ist somit aufzuheben.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung empfiehlt
Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt

die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 02.09.2013 zum B- Plan Nr. 14 „Gartenstraße“; dieses ist bekanntzumachen.

Anlagen:

Übersichtsplan

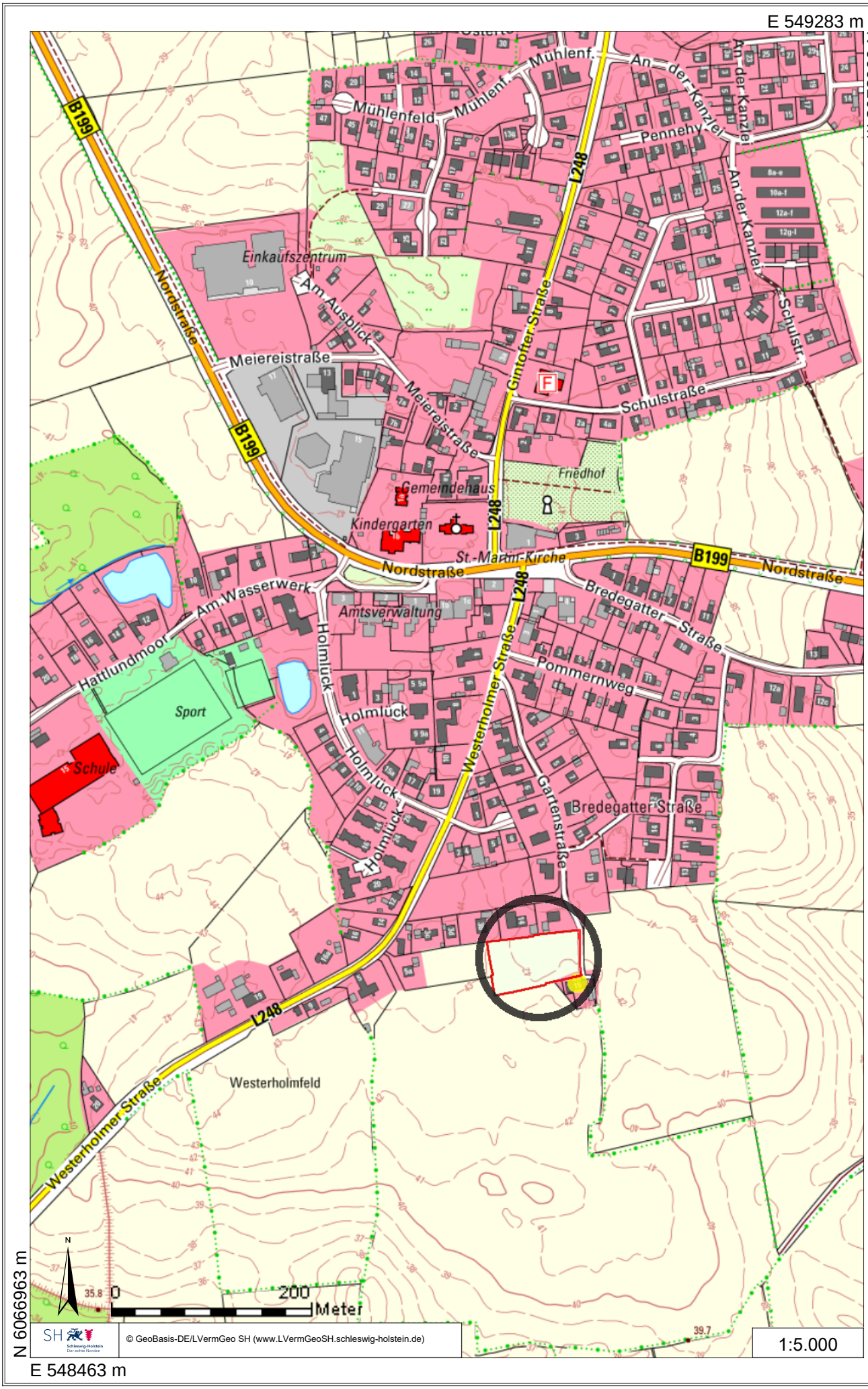
E 549283 m
N 6068268 m
N 6066963 m
E 548463 m
B199
L248
Nordstraße
Meiereistraße
Einkaufszentrum
Am Ausblick
Mühlenfeld
Mühlenf.
An der Kanzlei
Pennehy
An der Kanzlei
Schulstr.
Gmtofter Straße
Schulstraße
Friedhof
Gemeindehaus
Kindergarten
St.-Marien-Kirche
Nordstraße
B199
Nordstraße
Am Wasserwerk
Amtsverwaltung
Bredegatter Straße
Pommernweg
Hattlundmoor
Holmlück
Sport
Schule
Holmlück
Holmlück
Holmlück
Westerholmer Straße
Gartenstraße
Bredegatter Straße
L248
Westerholmfeld
Westerholmer Straße
N
35.8
0
200
Meter
39.7
SH
Schleswig-Holstein
Der echte Norden
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
1:5.000

Gemeinde Steinbergkirche

Vorlage 2021-14GV-219
öffentlich

Betreff
Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche
1. Änderung des B- Planes Nr. 7 "Süderholz" (Quern)
Abwägungsbeschluss
Satzungsbeschluss

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Bauamt	20.07.2021
Sachbearbeitung:	
Dirk Petersen	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Empfehlung)	10.08.2021	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	06.09.2021	Ö

Sachverhalt:

Am 08.06.2021 hatte die Gemeindevertretung den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Planänderung sieht eine Vereinheitlichung und moderate Erhöhung der zulässigen Grundfläche sowie die Überarbeitung der örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich der Fassadegestaltung vor.

Zwischenzeitlich ist die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden / TÖB durchgeführt worden. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Seitens der Behörden wurden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Es gingen lediglich zu beachtende Hinweise der zuständigen Denkmalschutzbehörden ein; diese wurden in die Planbegründung eingearbeitet (vgl. anlg. Planwerk "Stand Satzungsbeschluss").

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen kann die Gemeindevertretung nunmehr durch den Satzungsbeschluss das Planverfahren zum Abschluss bringen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung empfiehlt

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt wie folgt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft:
   - siehe Vorlagenanlage-

2a. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) beschließt die Gemeindevertretung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Süderholz“ (Quern), bestehend aus dem Text, als Satzung.

2b. Die Begründung wird gebilligt.

3. Der Beschluss über den Bebauungsplan durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der

Plan mit Begründung während der Sprechzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtswirksame B-Plan unter der Adresse www.amt-geltingerbucht.de, Rubrik Bürgerservice/Bauleitplanung ins Internet eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Anlagen:

Abwägungstabelle

1. Änderung B- Plan Nr. 7 „Süderholz“ (Quern),

Gemeinde Steinbergkirche: 1. Änderung B-Plan Nr. 7 „Süderholz“ (Quern)

Beratung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden / TÖB und der Öffentlichkeit

1. Behörden / TÖB

1.1. ohne Bedenken / Anregungen / Hinweise

- Kreis Schleswig-Flensburg
- LLUR (Technischer Umweltschutz)
- LLUR (Untere Forstbehörde)
- Landwirtschaftskammer S-H
- Abfallwirtschaft SL-FL (ASF)
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Amt Geltinger Bucht (Abwasser/Entwässerung)
- Handwerkskammer Flensburg
- IHK Flensburg

1.2. mit Bedenken / Anregungen / Hinweisen

	Datum und Inhalt der Stellungnahme *(auf Kernaussagen zusammengefasst)*	**Bewertung**
1.	**Landesamt für Denkmalpflege (LfD)** *Schreiben vom 19.07.2021* Grundsätzlich keine Bedenken; folgende denkmalpflegerische Belange sind berührt: Umgebung des Kulturdenkmals „Wohnhaus Kalleby 43“. Die Genehmigungspflicht gemäß §12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG S-H (Umgebungsschutz) ist zu beachten und in den Planunterlagen zu ergänzen	Kenntnisnahme Der Hinweis wird in die Planbegründung aufgenommen (unter Kap. 4 „Umwelt“). Die Eigentümer des noch freien, zur Bebauung anstehenden Grundstücks sind zu informieren.
2.	**Archäologisches Landesamt (ALSH)** *Schreiben vom 18.06.2021*	
	Das Plangebiet liegt teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, d.h. es ist u.U. mit archäologischen Funden zu rechnen. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen daher der Genehmigung des ALSH. Der Planung wird zugestimmt. Das ALSH ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob Anhaltspunkte für einen Eingriff in ein Denkmal und das Erfordernis archäologischer Untersuchungen vorliegen. Der Verursacher des Eingriffs hat gemäß §14 DSchG die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG (Verhalten bei Funden) verwiesen.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden in die Planbegründung aufgenommen (unter Kap. 4 „Umwelt“). Die Eigentümer des noch freien, zur Bebauung anstehenden Grundstücks sind zu informieren.

2. Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

---

bearbeitet für die Gemeinde Steinbergkirche:
GR Zwo Planungsbüro, Flensburg, am 02.08.2021

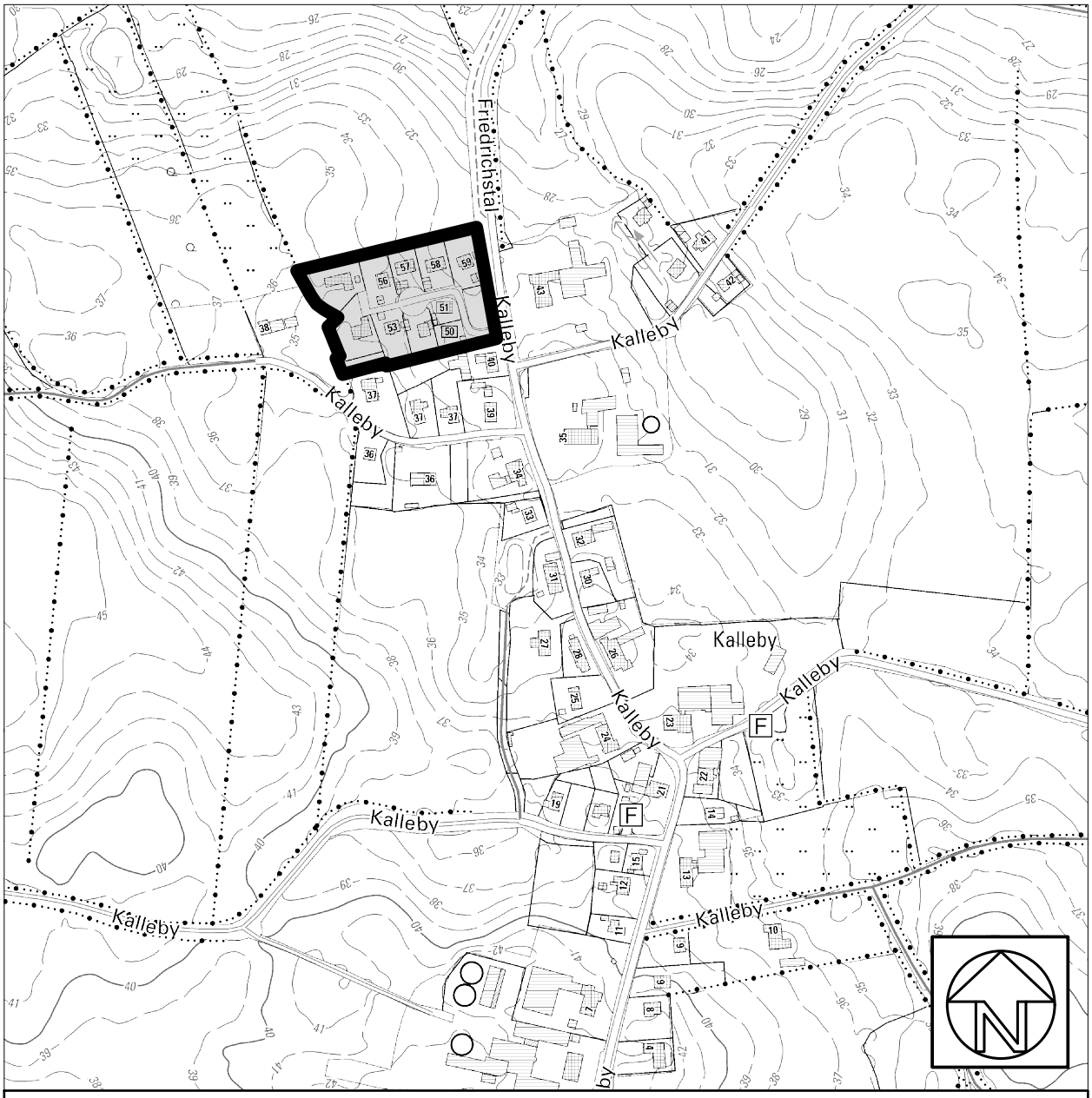

Übersichtskarte M = 1 : 5.000 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Gemeinde Steinbergkirche

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

für das Gebiet "Süderholz" (Quern)

(Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB)

Stand Satzungsbeschluss

PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION
CAMILLA GRÄTSCH ▪ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461 / 254 81 FAX 0461 / 263 48 INFO@GRZWO.DE

Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

für das Gebiet „Süderholz“ (Quern)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom …….. folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 für das Gebiet „Süderholz“ (Quern), bestehend aus dem Text, erlassen:

Text:

Der Bebauungsplan Nr. 7 i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.2010 wird folgendermaßen geändert:

1. [1]Für alle an die nördliche und / oder an die westliche Grenze des Plangeltungsbereichs angrenzenden Baugrundstücke beträgt die Grundflächenzahl (GRZ) fortan 0,30; für alle anderen Baugrundstücke beträgt die GRZ fortan 0,35.

   [2]Die textliche Festsetzung Ziff. I.2.3 (Überschreitung der zulässigen Grundfläche) entfällt.

2.1 Die textliche Festsetzung Ziff. III.3 (Materialien der Außenwände) lautet fortan:

Zulässig sind Fassaden aus Sichtmauerwerk in rot, aus Holz oder optisch gleichwertigem Material in schwedenrot und aus unbehandeltem Lärchenholz sowie bei Wintergärten auch aus Glas.

2.2. Satz 1 des dritten Absatzes der textlichen Festsetzung Ziff. III.7 (Gestaltung von Garagen, Stellplätzen und überdachten Stellplätzen sowie von baulichen Nebenanlagen) lautet fortan:

Bei baulichen Nebenanlagen sind zulässig Fassaden aus Sichtmauerwerk in rot, aus Holz oder optisch gleichwertigem Material in schwedenrot und aus unbehandeltem Lärchenholz sowie bei Gewächshäusern auch Glas.

(Verfahrensvermerke umseitig) > *werden nach Abschluss des Verfahrens beigefügt*

Gemeinde Steinbergkirche

(Amt Geltinger Bucht, Kreis Schleswig-Flensburg)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Süderholz“ (Quern)

Begründung

Stand Satzungsbeschluss

1. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 7 liegt am nördlichen Rand der Ortslage von Kalleby, westlich angrenzend an die Straße „Kalleby“ (K 100). Von der Planänderung betroffen ist das gesamte Plangebiet bzw. genauer: das im Plangebiet festgesetzte allgemeine Wohngebiet (WA).

2. Planungserfordernis

Zwei Grundstückseigentümer hatten bei der Gemeinde für ihre im Plangebiet gelegenen Baugrundstücke eine Erhöhung der Grundflächenzahl beantragt. Die Gemeinde hat dies zum Anlass genommen, im Sinne einer Gleichbehandlung (und auch zur Vermeidung einer „Gefälligkeitsplanung“) die im Plangebiet sehr differenziert festgesetzte GRZ auch auf den anderen Grundstücken zu prüfen mit dem Ergebnis, dass auf einigen Grundstücken eine Überschreitungen der GRZ festzustellen ist. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass der B-Plan –abweichend von der „50%-Regelung“ nach § 19 Abs. 4 Satz 2- nur eine geringe Überschreitung der GRZ für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen zulässt (50 m²), die dem tatsächlichen Bedarf nicht gerecht wird. Auch lässt die z.T. sehr geringe GRZ keinen Raum für angemessene zeitgemäße bauliche Erweiterungen (Wintergarten). Die GRZ soll daher im Plangebiet vereinheitlicht und auf ein angemessenes Maß heraufgesetzt werden.

Weiterhin sollen die örtlichen Bauvorschriften bezüglich der Fassadengestaltung überarbeitet werden.

Zumindest das mit der Planänderung verfolgte Ziel einer Anpassung (Erhöhung) der GRZ ist als Maßnahmen der Innenentwicklung (i.S. einer Nachverdichtung) anzusprechen. Durch die Planung wird offensichtlich nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, welche der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen. Auch sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH / Vogelschutz) betroffen, und es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Der Bebauungsplan soll daher als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens ist die Einhaltung eines der in Abs. 1 des § 13a BauGB genannten Schwellenwerte. Da die maximal mögliche Größe der festgesetzten Grundfläche bei einer Baugebietsgröße (WA) von ca. 0,0 ha zwangsläufig weniger als 20.000 m² beträgt, kommt hier die Verfahrensvariante nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zum Tragen.

Da die am B-Plan vorzunehmenden Änderungen durch rein textliche Festsetzungen hinreichend bestimmbar sind, kann und soll –schon aus planungsökonomischen Erwägungen heraus- auf eine aufwändige Überarbeitung der Planzeichnung (Teil A) verzichtet werden.

3. Ziele und Inhalte der Planung

3.1 Erhöhung der GRZ

Wie oben dargelegt, soll durch eine angemessene Erhöhung der Grundflächenzahl (GRZ) die zulässige Grundfläche auf den Baugrundstücken an bestehende zeitgemäße Anforderungen an die Grundstücksnutzung angepasst und in diesem Zuge auch vereinheitlicht werden. Dabei wird von folgenden grundsätzlichen Überlegungen ausgegangen:

- Im Zuge der Vereinheitlichung der GRZ soll kein Baugrundstück schlechter gestellt werden, i.e. die nach Ursprungsplan jeweils zulässige GRZ bleibt zumindest erhalten.
- Auf den „inneren“ Grundstücken ist eine höhere Nutzungsdichte verträglicher als auf den „äußeren“, den Ortsrand bildenden Grundstücken.

Demzufolge soll zukünftig jeweils das Grundstück mit der höchsten bestehenden GRZ den Maßstab für den inneren und für den äußeren Bereich bilden. Entsprechend wird die zulässige GRZ durch die textliche Festsetzung Ziff. 1 Satz 1 der Planänderung dergestalt angepasst, dass für alle an die nördliche und / oder an die westliche Grenze des Plangeltungsbereichs angrenzenden Baugrundstücke die Grundflächenzahl (GRZ) fortan 0,30 beträgt, für alle anderen Baugrundstücke 0,35 (vgl. nachstehende Abb.).

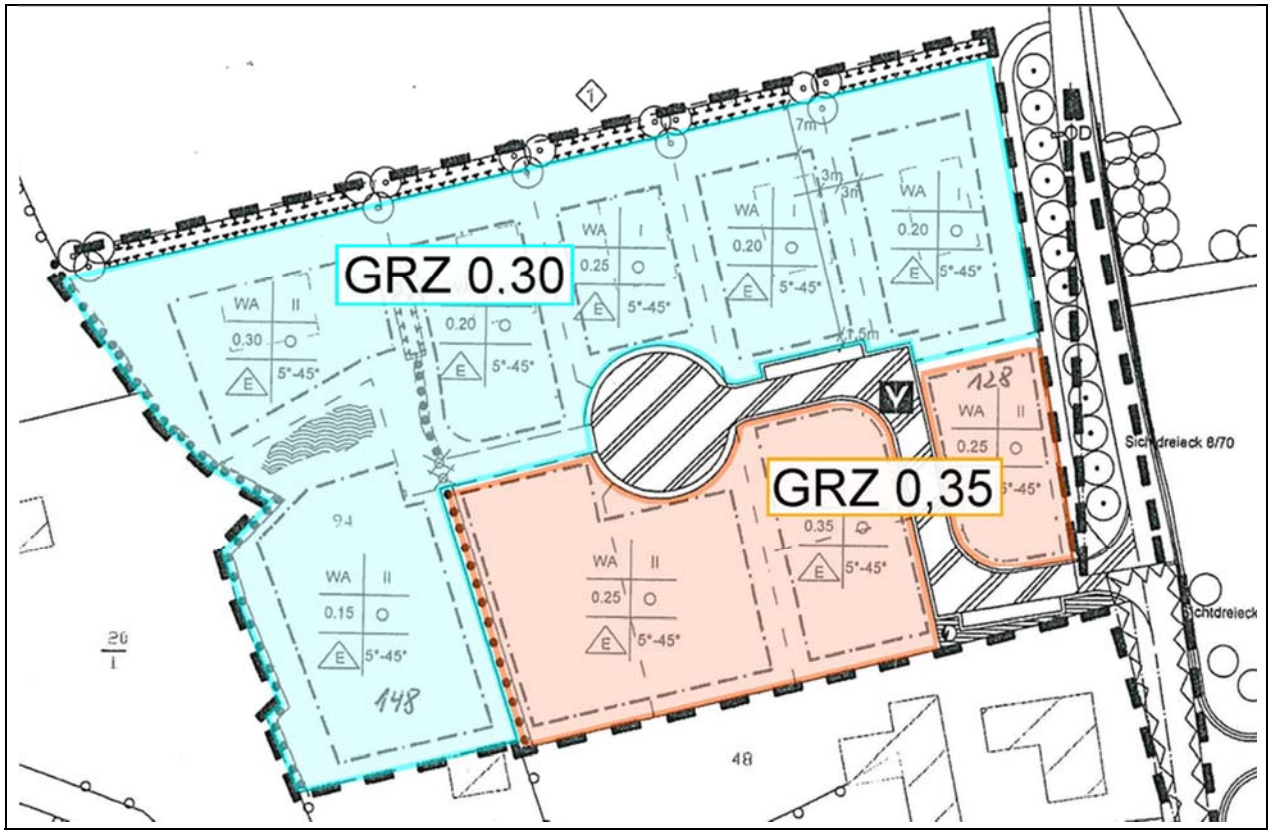

Abb.: Planzeichnung des Ursprungsplans mit Darstellung der neuen „GRZ-Geltungsbereiche“ (o.M.)

Weiterhin soll die sehr einengende „Überschreitungsregel“ des Ursprungsplanes (siehe nachstehende Abb.) aufgehoben werden. Damit gilt zukünftig für die Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Stellplätze / Garagen mit ihren Zufahrten wie auch für Nebenanlagen „automatisch“ der § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO, wonach eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche um max. 50 % zulässig ist.

2.3 Überschreitung der zulässigen Grundfläche § 19 Abs. 4 BauNVO

Die in der Planzeichnung festgesetzte zulässige Grundfläche (GR) bzw. Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und überdachten Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie durch Grundflächen von Nebenanlagen nur um max. 50 m² je Baugrundstück überschritten werden.

Abb.: Text (Teil B) Ziff. I.2.3 des Ursprungsplans (künftig fortfallend)

3.2 Anpassung der örtlichen Bauvorschriften

Gelegentlich der oben dargelegten GRZ-Anpassung sollen auch die örtlichen Bauvorschriften (Ziff. III der textlichen Festsetzungen) in einigen Punkten überarbeitet werden:

Unter der Nr. 3 der Ziff. III sind Regelungen zur Fassadengestaltung getroffen (siehe nachstehende Abb.).

3. Materialien der Außenwände

Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet sind Klinkerfassaden aus roten Mauerwerk, Holzfassaden in schwedenrot und Fassaden aus unbehandeltem Lärchenholz zulässig.

Abb.: Text (Teil B) Ziff. III.3 des Ursprungsplans

Der demnach zulässige Farbkanon soll im Sinne des vorhandenen geschlossenen Gestaltungsbildes zwar erhalten bleiben, jedoch ist die Festlegung auf das Material „Klinker“ unverhältnismäßig einengend (und auch im Bestand nicht durchgängig gegeben). Die beabsichtigte gestalterische Wirkung lässt sich auch durch „normales“ Mauerwerk (Backstein) erzielen.

Entsprechendes gilt für die schwedenrote Holzfassade; im Interesse eines geringeren Pflege- und Erhaltungsaufwandes sollen hier auch optisch gleichwertige Materialien zulässig sein. Nachstehende Abb. zeigt beispielhaft eine rote Stülpschalung aus Faserzement-Paneelen.

Quelle: www.cedral.world/de-de/fassaden/referenzen/private-house-in-apen

Folgerichtig ist dann auch die entsprechende, unter der Nr. 7 getroffene Regelung für die Fassaden von Nebenanlagen (siehe nachstehend) anzupassen.

> Bei baulichen Nebenanlagen sind Klinkerfassaden aus roten Mauerwerk, schwedenrote Holzfassaden sowie Fassaden aus unbehandeltem Lärchenholz zulässig. Die Überdachungen sind mit flachen bzw. flachgeneigten Dächern oder Satteldächern mit der Dacheindeckung des Hauptbaukörpers zulässig.

Abb.: Text (Teil B) Ziff. III.7, 3. Absatz des Ursprungsplans

Weiterhin sind nach den vorgenannten Festsetzungen des Ursprungsplanes keine verglasten Fassaden zulässig, also weder ein Wintergarten (als Hauptnutzung) noch ein Gewächshaus (als Nebenanlage). Daher wird für diese Anlagen zusätzlich Glas in den Katalog der zulässigen Materialien aufgenommen[1].

4. Umwelt

Da der Bebauungsplan nach § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt wird, kann entsprechend dortigem Verweis auf § 13 Abs. 3 S. 1 von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht und den zugehörigen, ergänzenden Elementen abgesehen werden. Weiterhin gelten sich möglicherweise ergebende Eingriffe i.S.d. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass aus der Planung heraus kein Ausgleichserfordernis erwächst. Es bedarf hierzu also keiner Untersuchung, ob und in welchem Umfang sich bei Durchführung der Planung Eingriffe ergeben oder intensivieren.

Gleichwohl sind sich ggf. aufdrängende andere betroffene Umweltbelange zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Auch sind nur „städtebauliche“ Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB) von der Ausgleichsverpflichtung bzw. der Pflicht zur Berücksichtigung dieser Belange in der Abwägung befreit. Sofern Eingriffe in nach anderen Rechtsgrundlagen geschützte Güter vorgenommen werden, sind diese zwingend zu kompensieren. Weiterhin sind bezüglich des Artenschutzes die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu beachten.

Da die überplanten Grundstücke (bis auf eines) in Nutzung sind und die Änderungen des B-Planes hinsichtlich der Inanspruchnahme der Grundstücke weitgehend der Bestandssituation Rechnung tragen, sind hier offensichtlich keine über den bisherigen Rahmen hinausgehenden Eingriffe in Schutzgüter zu gewärtigen und ist eine Betroffenheit geschützter Arten und Biotope erkennbar nicht gegeben. Gleiches gilt für das mit Gras bewachsene noch unbebaute Grundstück.

In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich das Kulturdenkmal „Wohnhaus Kalleby 43“. In diesem Zusammenhang weist das Landesamt für Denkmalpflege mit Stellungnahme vom 19.07.2021 auf die Genehmigungspflicht gemäß §12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG S-H (Umgebungsschutz) hin[2].

Das Plangebiet liegt nach Mitteilung des Archäologischen Landesamtes (ALSH)[3] teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet (vgl. nachstehende Abbildung), weshalb u.U. mit archäologischen Funden zu rechnen ist. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen daher der Genehmigung des ALSH. Das ALSH ist frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob Anhaltspunkte für einen Eingriff in ein Denkmal und das Erfordernis archäologischer Untersuchungen vorliegen. Der Verursacher des Eingriffs hat gemäß §14 DSchG die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

---

[1] Für Dacheindeckungen sind verglaste Dachteile bereits zulässig (vgl. Text Ziff.II.2.4 - Dachdeckungsmaterialien), so dass hierzu keine entsprechende Anpassung vorgenommen werden muss.

[2] Nach §12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG bedarf die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

[3] Stellungnahme des ALSH vom 18.06.2021

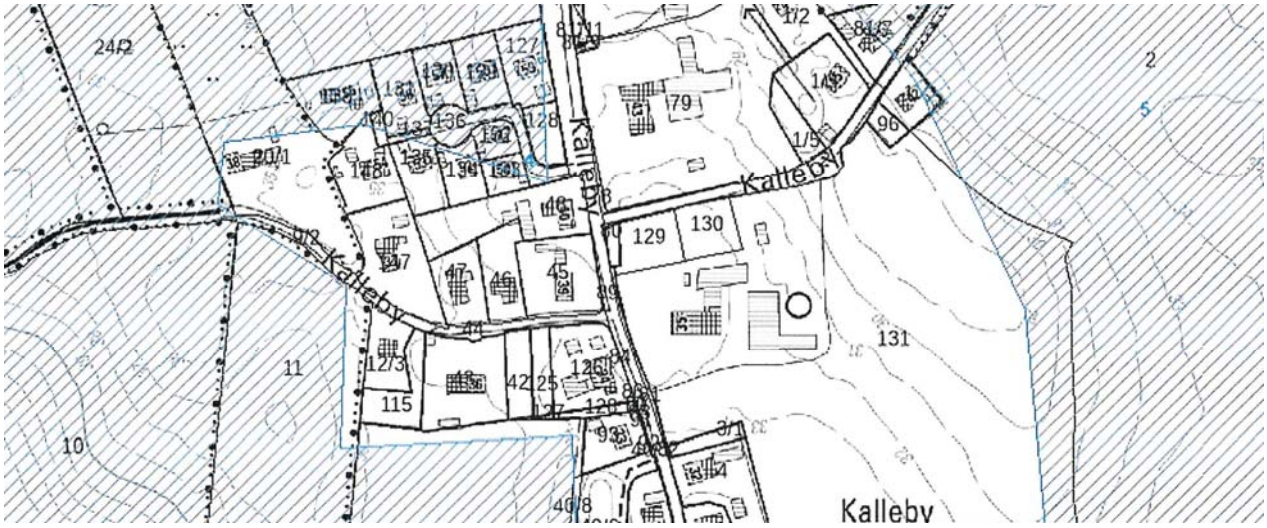

Abb.: Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme mit Darstellung des Archäologischen Interessensgebiets (blaue Schraffur) (o.M.)

Darüber hinaus verweist das Archäologische Landesamt auf § 15 DSchG:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Es ist insgesamt nicht zu erkennen, dass sich durch die Änderung des Bebauungsplanes maßgebliche umweltrelevante Veränderungen gegenüber der Bestandssituation ergeben könnten, geschweige denn erhebliche Umweltauswirkungen.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom …….. gebilligt.

Steinbergkirche, am .....

- Bürgermeister –

Gemeinde Steinbergkirche

Vorlage 2021-14GV-221
öffentlich

Betreff
Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche 6. Änderung B- Plan Nr. 3 "Kanzlei" hier: Aufstellungsbeschluss sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Bauamt	23.08.2021
Sachbearbeitung: Dirk Petersen	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	06.09.2021	Ö

Sachverhalt:

Zwei Grundstückseigentümer hatten bei der Gemeinde für ihre im Plangebiet gelegenen Baugrundstücke die Aufhebung eines Pflanzgebots (Kanzlei Nr. 72) bzw. die Erweiterung eines Baufensters und eine Änderung der örtlichen Bauvorschriften bezüglich der Fassadengestaltung (Kanzlei Nr. 11) beantragt. Der Planentwurf wurde dementsprechend ausgearbeitet und in diesem Zuge auch die Grundflächenzahl (GRZ) für die Reihenhauszeile Kanzlei 5 – 11 moderat erhöht.

Die Planänderung ist als eine Maßnahme der Innenentwicklung anzusprechen und kann daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Mit dem Aufstellungsbeschluss leitet die Gemeinde das Planverfahren ein. Da im beschleunigten Verfahren von der frühzeitigen Beteiligung abgesehen werden kann, kann in gleicher Sitzung auch schon der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst werden. Der Planentwurf wird daraufhin den betroffenen Behörden/TÖB zur Stellungnahme vorgelegt und zeitgleich für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt wie folgt:

1a. Zum Bebauungsplan Nr. 3 wird die 6. Änderung aufgestellt. Planungsziele sind die Herausnahme eines Pflanzgebotes am nördlichen Plangebietsrand, Anpassungen des Baufensters und der Grundflächenzahl im Bereich der Reihenhauszeile An der Kanzlei Nr. 5 – 11 sowie die Überarbeitung der örtlichen Bauvorschriften zur Fassadengestaltung.

1b. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

1c. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB).

2a. Der Entwurf zur 6. Änderung des B-Planes Nr. 3 einschließlich Begründung wird in der vorliegenden Form gebilligt
oder
wird mit folgenden Änderungen gebilligt ……..... .

2b. Der Planentwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über die Homepage des Amtes Geltinger Bucht, Rubrik Bürgerservice/Bauleitplanung zugänglich zu machen.

Anlagen:

6. Änderung B- Plan Nr. 3 „Kanzlei“, Satzung und Begründung, Entwurf

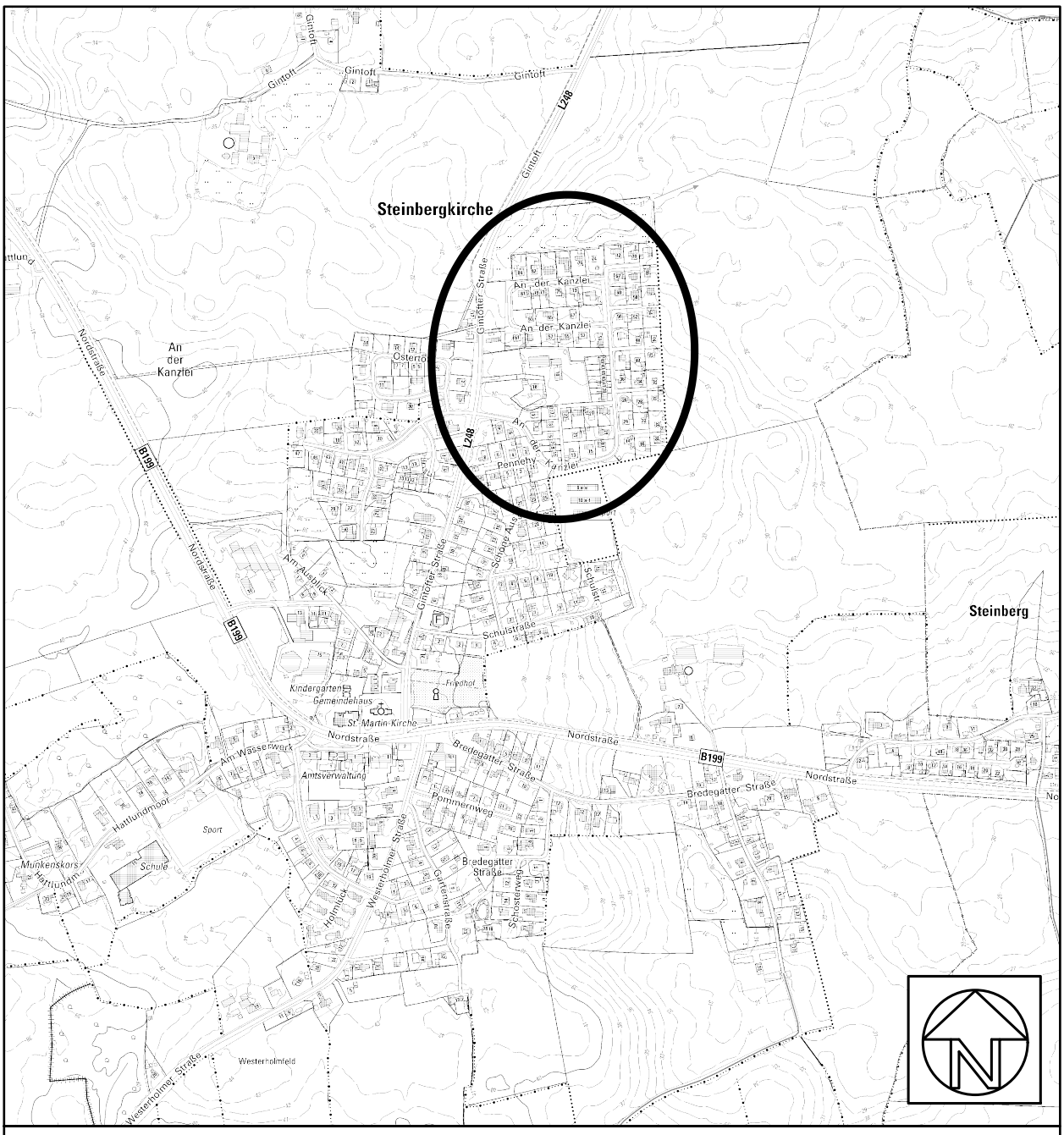

Übersichtskarte M = 1 : 10.000 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Kanzlei"

(Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB)

Satzung / Begründung

Stand: Entwurf (Behördenbeteiligung / öffentliche Auslegung, September 2021)

PLANUNGSBÜRO FÜR STADT UND REGION
CAMILLA GRÄTSCH ▪ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461 / 254 81 FAX 0461 / 263 48 INFO@GRZWO.DE

Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet „Kanzlei“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom *00.00.0000* folgende Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet „Kanzlei, bestehend aus dem Text, erlassen:

Text:

Der Bebauungsplan Nr. 3 i.d.F. seiner 1. Änderung (rechtswirksam 14.08.1993) wird folgendermaßen geändert:

1. Die örtliche Bauvorschrift unter Ziff. 4 (Außenwandflächen) lautet fortan:

   4.1 Zulässig ist Mauerwerk.

   4.2 Höchstens 50% der Gesamtaußenwandflächen des jeweiligen Gebäudes dürfen auch in anderen Materialien ausgeführt werden.

   4.3 Die Beschränkung nach Abs. 4.2 gilt nicht für Garagen, Carports und Nebenanlagen.

2. Die in der Planzeichnung festgesetzte „Fläche mit der Pflicht zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ und die zugehörige textliche Festsetzung Ziff. 7 Abs. 7.2 gelten nicht entlang der nördlichen Grenze der Grundstücke *An der Kanzlei Nr. 68* (Flurstück 13/164) und *An der Kanzlei Nr. 70* (Flurstück 13/175) sowie entlang der westlichen und der nördlichen Grenze des Grundstücks *An der Kanzlei Nr. 72* (Flurstück 13/216).

3. Auf dem Grundstück *An der Kanzlei Nr. 11* (Flurstück 13/151) wird die südliche Baugrenze nach Süden verschoben bis zu einem Abstand von 3m parallel zur Straßengrenze; die östliche und die westliche Baugrenze werden entsprechend geradlinig nach Süden verlängert.

4. Für die Grundstücke der Reihenhauszeile *An der Kanzlei Nr. 5, 7 ,9 und 11* (Flurstücke 13/197, 13/149, 13/150 und 13/151) gilt fortan eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 i.d.F. seiner 1. Änderung (rechtswirksam 14.08.1993)

* * *

Verfahrensvermerke umseitig *(> werden nach Abschluss des Verfahrens eingefügt)*

Stand Entwurf, September 2021

Gemeinde Steinbergkirche

(Amt Geltinger Bucht, Kreis Schleswig-Flensburg)

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kanzlei“

Begründung

Stand Entwurf (Öffentliche Auslegung / Behördenbeteiligung)

1. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 (seiner 1. Änderung und Erweiterung[1]) liegt im Nordosten der Ortslage von Steinbergkirche. Es umfasst im Wesentlichen das durch die Straße „An der Kanzlei“ und den von ihr abzweigenden Stichweg „Pennehy“ erschlossene vorhandene Wohngebiet.

2. Planungserfordernis

Der Gemeinde liegen die Anträge zweier Grundstückseigentümer auf Planänderung vor. Zum einen geht es um die Anpassung der Planung an die Bestandssituation, zum anderen um die Erweiterung des Baufensters auf einem Reihenhaus-Endgrundstück. Beide Anliegen sind aus Sicht der Gemeinde nachvollziehbar: Im ersten Fall geht es zuvorderst um die Gleichbehandlung mit den benachbarten Grundstücken durch Aufhebung eines Pflanzgebots. Im zweiten Fall soll eine bessere Ausnutzung eines Baugrundstücks erreicht werden; hier wird zugleich mit der Erhöhung der GRZ für die gesamte Reihenhauszeile auch den aus dem Bestand bzw. aus heutigen Nutzungsansprüchen sich ergebenden Anforderungen Rechnung getragen.

Gelegentlich dieser Änderungen sollen zudem (für das gesamte Plangebiet) die örtlichen Bauvorschriften bezüglich der Fassadengestaltung überarbeitet werden.

Zumindest das mit der Planänderung verfolgte Ziel der Erweiterung eines Baufensters zur besseren baulichen Ausnutzung des betroffenen Grundstücks in Verbindung mit einer Erhöhung der Grundflächenzahl ist als Maßnahmen der Innenentwicklung (i.S. einer Nachverdichtung) anzusprechen. Durch die Planung wird offensichtlich nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, welche der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen. Auch sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH / Vogelschutz) betroffen, und es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Auch löst die Planänderung keine Flächeninanspruchnahme aus[2]. Der Bebauungsplan soll daher als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Da die am B-Plan vorzunehmenden Änderungen durch rein textliche Festsetzungen hinreichend bestimmbar sind, kann und soll –schon aus planungsökonomischen Erwägungen heraus- auf eine aufwändige Überarbeitung der Planzeichnung (Teil A) verzichtet werden.

[1] Der Ursprungsplan aus dem Jahre 1974 wurde mit der 1. Änderung (1993) komplett überplant und um die seinerzeit von der Genehmigung ausgenommenen Bereiche erweitert.

[2] Dies im Hinblick auf die in Abs. 1 des § 13a BauGB genannten Schwellenwerte.

3. Ziele und Inhalte der Planung

3.1. Überarbeitung der örtlichen Bauvorschriften (Außenwandflächen)

Im Plangebiet sind als Materialien für die Fassaden bislang zulässig Mauerwerk, Schiefer und Kunstschiefer sowie Glas, wobei der Mauerwerks-Anteil –abgesehen von Garagen und Nebenanlagen- mind. 50 % betragen muss.

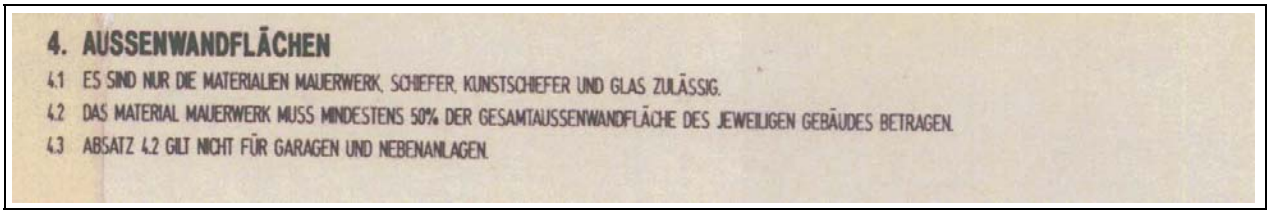

4. AUSSENWANDFLÄCHEN

4.1 ES SIND NUR DIE MATERIALIEN MAUERWERK, SCHIEFER, KUNSTSCHIEFER UND GLAS ZULÄSSIG.

4.2 DAS MATERIAL MAUERWERK MUSS MINDESTENS 50% DER GESAMTAUSSENWANDFLÄCHE DES JEWEILIGEN GEBÄUDES BETRAGEN.

4.3 ABSATZ 4.2 GILT NICHT FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN.

Abb.: 1. Änderung / Erweiterung B-Plan Nr. 3, Ausschnitt Text (Örtliche Bauvorschriften- Ziff. 4)

Bei der Gestaltung der Außenwände der Hauptgebäude soll demnach *„das traditionelle Mauerwerk überwiegen“*[3], daneben aber auch ergänzend Natur- und Kunstschiefer (wohl für z.B. Giebeldreiecke) sowie Glas (z.B. Wintergärten) zulässig sein. Dies soll im Grundsatz erhalten bleiben, jedoch erscheint die Einengung – neben Glas- auf Schiefer aus heutiger Sicht etwas eng, da auch andere geeignete Materialien (z.B. Holz, Faserzementplatten usw.) zur Verfügung stehen. Die Festsetzung wird also dergestalt modifiziert, dass weiterhin Mauerwerk als das dominierende gestalterische Element vorzusehen ist, bis zu 50% der Fassadenflächen aber nunmehr mit anderen Materialien (ohne nähere Spezifizierung) zulässig sein sollen. Im Sinne einer Klarstellung werden Carports in die von der 50%-Beschränkung ausgenommenen Anlagen nach Ziff. 4.3 aufgenommen[4].

3.2 Fortfall Pflanzgebot

Am nördlichen und westlichen (wie auch am östlichen) Plangebietsrand ist ein Pflanzstreifen festgesetzt (vgl. nachstehende Abbildung), der offensichtlich die Eingrünung des Ortsrandes bewerkstelligen soll.

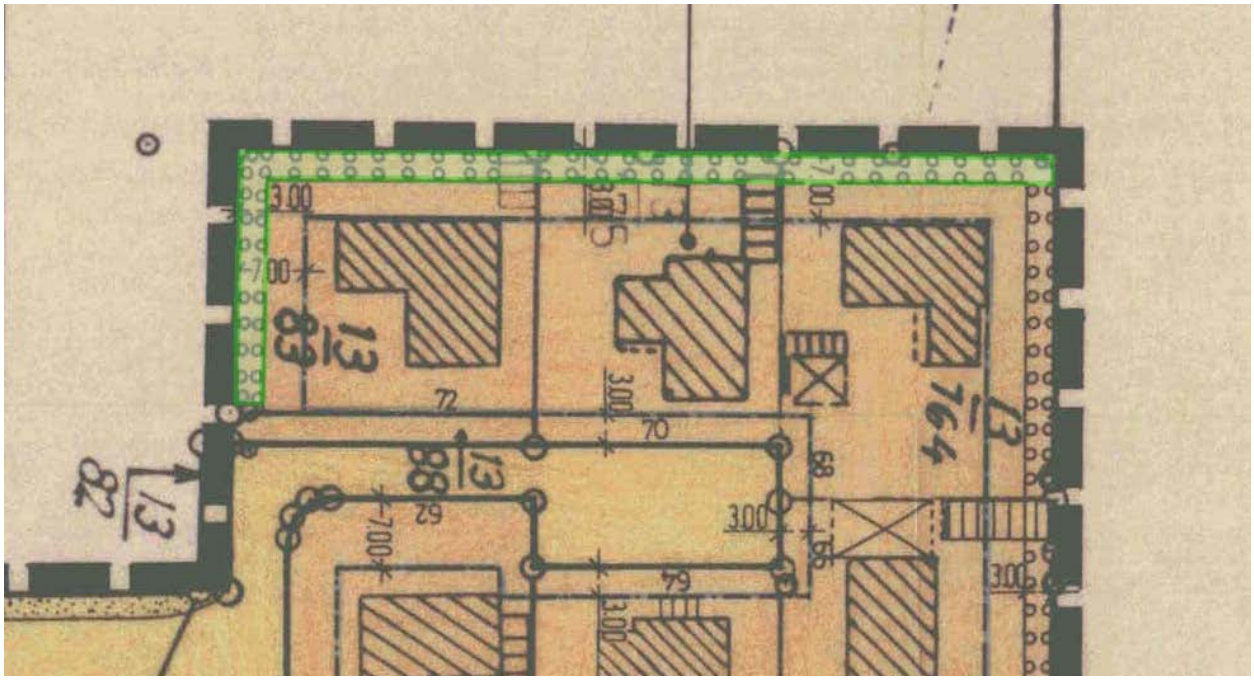

Abb.: Ausschnitt Planzeichnung mit Hervorhebung (grün) des von der Planänderung betroffenen Pflanzgebots

[3] vgl. Begründung zur 1. Änderung/Erweiterung, dort auf S. 4

[4] Carports sind streng genommen keine Garagen, sondern überdeckte Stellplätze.

Zwischenzeitlich haben sich aber (unbeplant) im Westen des Grundstücks Nr. 72 weitere Baugrundstücke angeschlossen (vgl. nachstehende Abb.), so dass hier kein Ortsrand und damit auch kein diesbezügliches Eingrünungserfordernis mehr besteht. Es erscheint unverhältnismäßig, diesem einen Eigentümer einen 3m breiten Pflanzstreifen als seitliche Einfriedung zum Nachbarn aufzuerlegen; ein Pflanzgebot für die seitlichen Grundstücksgrenzen zwischen Baugrundstücken besteht ansonsten nicht. Das dort festgesetzte Pflanzgebot wird daher aufgehoben.

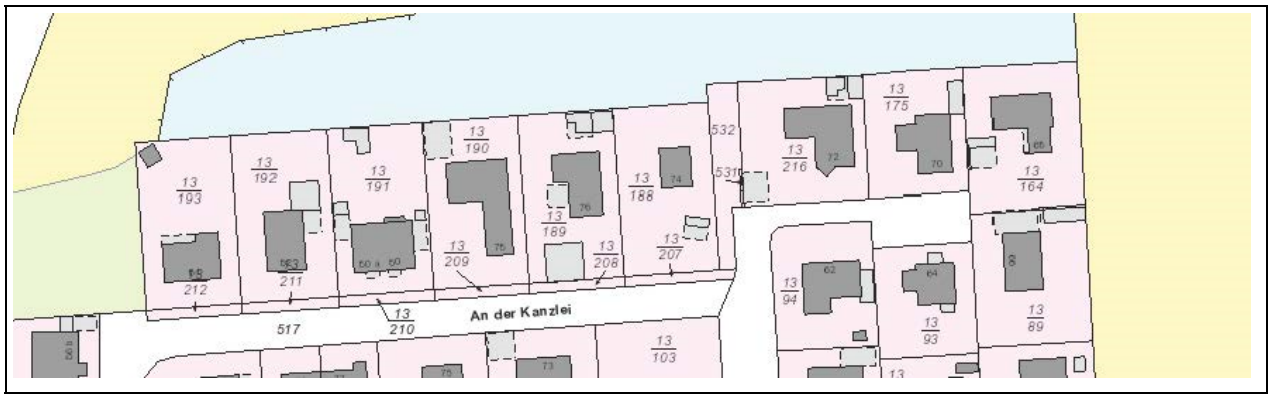

Abb.: ALK (Quelle: GeoBasis-DE/LVermGeo SH) o.M.

Entsprechendes gilt für die nördliche Grenze der drei im B-Plangebiet liegenden Grundstücke (Haus Nr. 68, 70, 72). Dort sorgt die um das nördlich anschließende Regenrückhaltebecken herum bestehende Vegetation für eine hinreichende Eingrünung des Ortsrandes hin zum freien Landschaftsraum (vgl. nachstehende Abb.).

Abb.: Luftbild (Quelle: DA Nord) o.M.

3.3 Erweiterung Baufenster

Im Süden des Plangebietes ist ein Teilbereich für eine Reihenhauszeile ausgewiesen. Auf dem Grundstück des südlichen Reihenendhauses (Haus Nr. 11) ist –außerhalb des festgesetzten Baufensters- noch Raum vorhanden für bauliche Erweiterungen, die eine sinnvolle Ausnutzung des Grundstücks ermöglichen würden. Daher ist vorgesehen, das bestehende Baufenster bis auf 3m Abstand zur Straßenverkehrsfläche nach Süden zu verlängern (vgl. nachstehende Abb.).

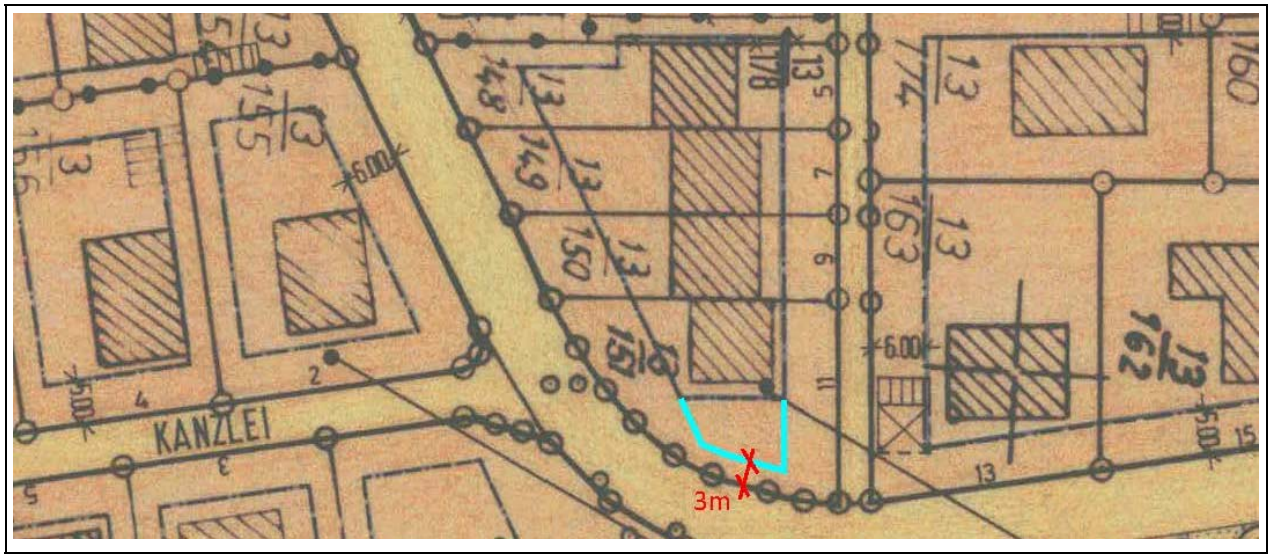

Abb.: Ausschnitt Planzeichnung mit Darstellung des erweiterten Baufensters o.M.

3.4 Erhöhung der GRZ

Für den Teilbereich der Reihenhauszeile (Haus Nr. 5 – 11) ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Nachstehende Abbildung zeigt den genannten Teilbereich mit den aktuellen Flurstücksbezeichnungen, auf die in der textlichen Festsetzung Bezug genommen wird[5].

Abb.: ALK (Quelle: GeoBasis-DE/LVermGeo SH) o.M.

Die GRZ 0,3 ermöglicht zumindest auf dem kleinsten Grundstück (Haus Nr. 9) keine baulichen Erweiterungen mehr (z.B. Wintergarten), denn die zulässige Grundfläche ist bereits durch das Gebäude ausgeschöpft[6]. Auch für die geplante Erweiterung von Haus Nr. 11 setzt die GRZ 0,3 einen sehr engen Rahmen. Daher soll für die gesamte Reihenhauszeile die GRZ moderat auf 0,35 erhöht werden. Dies entspricht dann auch der Regelung für die nordöstlich gelegene Reihenhauszeile (Haus Nr. 37 – 49), wo ebenfalls eine GRZ von 0,35 gilt.

4. Umwelt

4.1 Allgemeine Vorbemerkung

Da der Bebauungsplan nach § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt wird, kann entsprechend dortigem Verweis auf § 13 Abs. 3 S. 1 von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht und den zugehörigen, ergänzenden Elementen abgesehen werden. Weiterhin gelten sich möglicherweise ergebende Eingriffe i.S.d. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass aus der Planung heraus kein Ausgleichserfordernis erwächst.

[5] Beim Grundstück Haus Nr. 5 (FSt 13/197) haben sich diesbezüglich gegenüber dem B-Plan Änderungen ergeben.

[6] GR vorh. Gebäude = ca. 90 m²; Grundstücksfläche 297 m² x GRZ 0,3 = GR 89,1

Es bedarf hierzu also keiner Untersuchung, ob und in welchem Umfang sich bei Durchführung der Planung Eingriffe ergeben oder intensivieren.

Gleichwohl sind sich ggf. aufdrängende andere betroffene Umweltbelange zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Auch sind nur „städtebauliche“ Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB) von der Ausgleichsverpflichtung bzw. der Pflicht zur Berücksichtigung dieser Belange in der Abwägung befreit. Sofern Eingriffe in nach anderen Rechtsgrundlagen geschützte Güter vorgenommen werden, sind diese zwingend zu kompensieren. Dies ist hier erkennbar nicht gegeben.

Weiterhin sind bezüglich des Artenschutzes die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu beachten, und es sind Aussagen zur Abweichung der Planung von den Zielen der Landschaftsplanung zu treffen.

4.2 Arten- und Biotopschutz[7]

4.2.1 Artenschutz nach § 44 BNatSchG:

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten für die in Anhang IV a und b der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für alle europäischen Vogelarten[8]. Ein Verbotstatbestand liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann.

Es wurde eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials für bestimmte Artengruppen durchgeführt. Die Analyse erfolgte auf der Grundlage einer Begehung. Vertiefende faunistische Kartierungen wurden nicht durchgeführt.

a) Teilbereich1 (An der Kanzlei 72):

Im Ursprungs-Bebauungsplan (1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 Kanzlei, 1993) ist im Westen des Grundstückes Nr. 72 sowie im Norden der Grundstücke Nr. 68, 70 und 72 eine Fläche mit der Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern dargestellt.

In der Bestandskarte des Landschaftsplanes (2002) ist das Wohngebiet als „dörfliches Wohngebiet“ dargestellt. Nördlich der Siedlungsfläche, auf dem Gelände des Regenrückhaltebeckens, ist ein Gehölzstreifen dargestellt.

Die im Ursprungs-Bebauungsplan vorgesehene Gehölzpflanzung ist bei den Grundstücken 72 und 70 nicht vorhanden. Bei Grundstück Nr. 72 steht ein Carport im Bereich des westlich dargestellten Gehölzstreifens sowie eine Garage/Schuppen im Bereich des an der nördlichen Grundstücksgrenze dargestellten Gehölzstreifens. Bei dem Grundstück mit der Hausnummer 68 befindet sich im Bereich des im B-Plan dargestellten Gehölzstreifens ein ca. 25 m langer, mit Gehölzen bestandener Wall, der heckenartig gepflegt ist.

Nördlich der drei Grundstücke ist auf dem Gelände des Regenrückhaltebeckens eine Feldhecke angelegt.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen (Garten, Gehölzstrukturen) werden die Artengruppen Vögel und Fledermäuse näher betrachtet.

Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der intensiven Gartennutzung besteht hinsichtlich des Lebensraumes für Vögel eine Vorbelastung der Fläche. Somit ist mit dem Vorkommen gegenüber Scheuchwirkung besonders empfindlicher Vögel hier nicht zu rechnen. In den Gehölzstrukturen im Planungsgebiet ist lediglich mit Arten zu rechnen, die in Schleswig-Holstein weit verbreitetet sind und die nicht auf einen speziellen Standort angewiesen sind und somit ausweichen können.

Durch den planerischen Entfall des Pflanzgebots, das tatsächlich nur auf dem Grundstück Nr. 68 umgesetzt wurde, kommt es nicht unmittelbar zu einer Gehölzrodung. Auf dem Grundstück Nr. 68 würde der Entfall des Pflanzgebots grundsätzlich eine Rodung ermöglichen. Aufgrund der vorhandenen heckenartigen Pflege handelt es sich hierbei nicht um eine schützenswerte Gehölzstruktur. Es sind ausreichend Gehölzstrukturen in der Umgebung vorhanden, so z.B. die naturnahe Feldhecke direkt nördlich auf dem Gelände des Regenrückhaltebeckens.

[7] Bearbeitung Kap. 4.2: Dipl.-Ing. Alke Buck, Büro Naturaconcept, Sterup

[8] siehe Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein: Verfahrenserlass zur Bauleitplanung vom 18.02.2019, Ziff. 10.2

Erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten sind nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten damit nicht ein.
Von der Planung sind keine Altbäume, die Höhlungen als Fledermausquartiere aufweisen könnten, betroffen. Quartiere von Fledermäusen werden nicht beeinträchtigt.

b) Teilbereich 2 (An der Kanzlei 11):
Hier ist die Erweiterung der Baugrenze in südlicher Richtung vorgesehen. Dort ist eine Rasenfläche mit wenigen, kleinen Ziersträuchern vorhanden. Die Erweiterung der Baugrenze nach Süden ermöglicht keine nicht auch bisher schon möglichen Gehölzrodungen.
Das Wohngebäude könnte ggfs. als Quartier für Fledermäuse dienen. Durch die Erweiterung der Baugrenze und den dadurch ermöglichten Anbau werden möglicherweise vorhandene Fledermausquartiere z.B. im Dachbereich nicht beeinträchtigt.

Es ist insgesamt nicht damit zu rechnen, dass nach § 44 BNatSchG geschützte Arten durch die Aufhebung des B-Planes beeinträchtigt werden.

4.2.2 Biotopschutz
Der im Teilgeltungsbereich1 auf dem Grundstück Nr. 68 vorhandene Gehölzstreifen unterliegt aufgrund seiner gärtnerischen Überprägung nicht dem Biotopschutz nach § 21 LNatSchG. Die Feldhecke nördlich des Plangebietes unterliegt als naturnahe, lineare Gehölzstruktur dem Biotopschutz nach § 21 LNatSchG.
Im Teilgeltungsbereich 2 (An der Kanzlei 11) sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.

4.2.3 Abweichung des Planungszieles von der Landschaftsplanung
Der im Teilbereich 1 geplante Entfall der im Ursprungs-B-Plan dargestellten Gehölzstruktur an der westlichen Grenze von Grundstück Nr. 72 sowie an der nördlichen Grenze der Grundstücke 72, 70 und 68 weicht nicht von den Inhalten der Landschaftsplanung der Gemeinde Steinbergkirche ab. In der Landschaftsplanung ist nur die vorhandene Feldhecke auf dem Gelände des Regenrückhaltebeckens dargestellt.
Die Erweiterung der Baugrenze auf dem Grundstück An der Kanzlei 11 (Teilbereich 2) weicht nicht von den Planungszielen der Landschaftsplanung ab.

4.3 Fazit
Es ist nicht zu erkennen, dass sich durch die Änderung des Bebauungsplanes maßgebliche umweltrelevante Veränderungen gegenüber der Bestandssituation ergeben könnten, geschweige denn erhebliche Umweltauswirkungen.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom …….. gebilligt.

Steinbergkirche, am .....

- Bürgermeister –

Gemeinde Steinbergkirche

Vorlage 2021-14GV-218
öffentlich

Betreff
**Städtebauförderungsprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke"
hier: Zwischenabrechnung 2020 und Sachstand**

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Bauamt	16.07.2021
Sachbearbeitung:	
Dirk Petersen	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung der Gemeinde Steinbergkirche (zur Information)	10.08.2021	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (zur Information)	06.09.2021	Ö

Sachverhalt:
Der Investitionsbank SH ist anliegende Zwischenabrechnung für das Jahr 2020 übersandt worden.

Dem Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung sowie der Gemeindevertretung Steinbergkirche zur Kenntnis.

Kurzzusammenfassung Städtebaukonto:

Einnahmen:	
Zuweisung Bund:	230.000,00 €
Zuweisung Land:	230.000,00 €
Zuweisung Gemeinde:	230.000,00 €
Erst. Gemeinde nicht förderf. Ausgaben	165,05 €
Gesamt:	690.165,05 €

Ausgaben:	
Planungskosten Zukunftskonzept:	59.575,45 €
Beteiligungskosten Zukunftskonzept:	219,92 €
Planungskosten ISEK (Abschlag):	23.664,00 €
Kontoführung:	375,10 €
Gesamt:	83.834,47 €

Stand Städtebaukonto 31.12.2020: **606.330,58 €**

Beschlussvorschlag:

Anlagen:
Zwischenabrechnung 2020

Gemeinde: Steinbergkirche
Städtebauliche Gesamtmaßnahme: „Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge“ der Gemeinde Steinbergkirche
Städtebauförderungsprogramm: „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“

Darstellung des Sonderkontos gemäß A 7.4/C 8.4 StBauFR SH 2015 für das Jahr 2020

Datum	Zweck/Grund der Zahlung	Ausgabenart Einnahmenart	Empfänger Einzahler	Bemerkung Vermerk	Einnahmen	Ausgaben	Stand Sonderkonto
31.12.2019							643.256,08
04.02.2020	Planungsleistung	B 1.2	Pl.büro GR ZWO			13.238,99	630.017,09
05.02.2020	Erst. 50 % Kontoführung	A 7.3 (1) Nr. 6	Gemeinde Steinbergkirche		90,01		630.107,10
01.04.2020	Kontoführung	B 3.7	DKB Bank			45,01	630.062,09
06.04.2020		Interne Buchung	Amt GB			300.000,00	330.062,09
16.04.2020		Interne Buchung	Amt GB			300.000,00	30.062,09
17.04.2020	Erst. 50 % Kontoführung	A 7.3 (1) Nr. 6	Gemeinde Steinbergkirche		22,51		30.084,60
24.04.2020		Interne Buchung	Amt GB		600.000,00		630.084,60
01.07.2020	Kontoführung	B 3.7	DKB Bank			45,02	630.039,58
01.10.2020	Kontoführung	B 3.7	DKB Bank			45,00	629.994,58
23.12.2020	Planungsleistungen	B 1.1	Fa. Sweco			23.664,00	606.330,58
23.12.2020	Erst. 50 % Kontoführung	A 7.3 (1) Nr. 6	Gemeinde Steinbergkirche		22,50		606.353,08
23.12.2020	Erst. 50 % Kontoführung	A 7.3 (1) Nr. 6	Gemeinde Steinbergkirche		22,51		606.375,59
30.12.2020	Kontoführung	B 3.7	DKB Bank			45,01	606.330,58
31.12.2020							606.330,58

Angaben in €

Gemeinde Steinbergkirche

Vorlage 2021-14GV-220
öffentlich

Betreff
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Finanzabteilung	28.07.2021
Sachbearbeitung: Ralf Porath	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanzausschuss der Gemeinde Steinbergkirche (zur Information)	11.08.2021	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	06.09.2021	Ö

Sachverhalt:

Gemäß § 82 Absatz 1 Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Aufwendungen/Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre.

Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen (gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Steinbergkirche bis zu 1.000,- €) kann der Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen. Der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen zu berichten.

Beschlussvorschlag:

a) Die Gemeindevertretung Steinbergkirche nimmt den Bericht über die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über-/außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen (bis 1.000,- €) im Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis.

b) Die Gemeindevertretung Steinbergkirche erteilt die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) gemäß § 82 Gemeindeordnung für die in der Anlage aufgeführten weiteren über-/außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen (über 1.000,- €) im Haushaltsjahr 2021.

Anlagen:

Übersicht über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Stand 28.07.2021)

Über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

a) Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen *

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	vorm. AO	Überschreitung	Begründung
331100	531800	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	Zuschüsse an übrige Bereiche	800	813,00	0,00	13,00	
365100	524100	Kindertagesstätten	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	2.200	2.404,57	0,00	204,57	Gebäudeversicherung – 2.183,79 € Inventarversicherung – 220,78 €
421100	531800	Allgemeine Förderung des Sports	Zuschüsse an übrige Bereiche	1.900	2.615,00	0,00	715,00	Zuschuss Sportregion Angeln e.V. 1.000,00 € gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.06.2021
573500	524100	Bauhof	Bewirtschaftung Bauhof	2.500	2.882,76	0,00	382,76	Vorauszahlung Strom wurde von 1.143,00 € (alter Anbieter – Energie Vertrieb Deutschland) auf 1.996,00 € (neuer Anbieter – Stadtwerke Eutin) erhöht.
				7.400	**8.715,33**	**0,00**	**1.315,33**	

Unerhebliche über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen) *

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	vorm. AO	Überschreitung	Begründung
361000	781800	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	Zuschüsse an übrige Bereiche	0	800,00	0,00	800,00	Zuschuss Kinderbus gemäß Beschluss der Gemeindevertretung
421100	781700	Allgemeine Förderung des Sports	Zuschüsse an private Unternehmen	0	1.000,00	0,00	1.000,00	Investitionszuschuss für die Sanierung der Tennisplätze
573500	783100	Bauhof	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	1.000	1.350,00	0,00	350,00	Kauf eines neuen Rasenmähers AS 55 B3
573500	783200	Bauhof	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Wertgrenze 150,- bis 1.000,-€	0	887,00	0,00	887,00	Kauf einer Motorsäge Stihl MS 261 C
				1.000	**4.037,00**	**0,00**	**3.037,00**	

* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 € nicht erforderlich.

b) Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	vorm. AO	Überschreitung	Begründung
126000	524100	Brandschutz	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	2.200	3.943,69	0,00	1.743,69	Nutzungsentschädigung Feuerwehr Neukirchen – 1.000,00 € Miete für Lagerraum Fahrzeug FFW Gintoft – 1.927,80 € (Überzahlung wird noch korrigiert)
362200	501200	Kinder- und Jugenderholung	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0	2.499,27	0,00	2.499,27	Lohnkosten für die Ferienbetreuung Auf dem Konto 362200.448800 sind Erträge für die Schulferienbetreuung in Höhe von 3.289,02 € gebucht
365100	531200	Kindertagesstätten	Kita-Kosten-Anteile an Gemeinden / GV	0	317.962,46	0,00	317.962,46	Reform KiTa-Gesetz (Planansatz auf Konto 365100.531800) Anpassung der Konten erfolgt im Nachtragshaushalt 2021
365100	531800	Kindertagesstätten	Zuschüsse an Kindergärten, Krippen, Horte	585.500	1.223.937,79	0,00	638.437,79	siehe hierzu die Anlage Die Planung erfolgte noch auf Basis der „alten“ Regelung zur Finanzierung der Kindertagesstätten
511100	543100	Orts- und Regionalplanung	Geschäftsaufwendungen	200	1.363,86	0,00	1.163,86	Planungskosten für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Süderholz“
531100	545700	Elektrizitätsversorgung	Erstattung an private Unternehmen	0	1.831,88	0,00	1.831,88	Erstattung überzahlter Konzessionsabgabe Strom an die Schleswig-Holstein Netz AG
541100	522110	Gemeindestraßen	Winterdienst	10.000	25.458,87	0,00	15.458,87	Winterdienstpauschalen – 4.341,00 € Ausgaben für den Winterdienst in der Zeit vom 03.02. – 11.02.2021
541100	524100	Gemeindestraßen	Stromkosten Straßenbeleuchtung	14.000	19.461,20	0,00	5.461,20	Vorauszahlungen Strom wurde von 14.950,00 € (alter Anbieter – Energie Vertrieb Deutschland) auf 18.932,00 € (neuer Anbieter – Stadtwerke Eutin) erhöht.
611100	537210	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Kreisumlage	1.124.200	1.158.115,44	0,00	33.915,44	
611100	537220	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Amtsumlage	752.500	777.491,00	0,00	24.991,00	
				2.488.600	**3.532.065,46**	**0,00**	**1.043.465,46**	

Weitere über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen)

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	vorm. AO	Überschreitung	Begründung
126000	781300	Brandschutz	Zuweisungen an Zweckverbände und dergl.	0	6.378,72	0,00	6.378,72	Hydrant Kalleby-Tiefengruft
538110	785200	Abwasserbeseitigung OT Quern	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0	4.465,95	0,00	4.465,95	Abwassertauchpumpen
541100	785200	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0	2.768,86	0,00	2.768,86	Straßenbeleuchtung Kanonenstraße
				0	**13.613,53**	**0,00**	**13.613,53**	

PRODUKTKONTO	PLANANSATZ	STAND 28.07.2021			HOCHRECHNUNG			ERGEBNIS 2020			BEMERKUNGEN
		SOLL	HABEN	SALDO	SOLL	HABEN	SALDO	SOLL	HABEN	SALDO	
26-365100-448200	5.000,00	0,00	726.932,00	-726.932,00	0,00	1.246.169,14	-1.246.169,14	0,00	111.136,58	-111.136,58	
26-365100-448800	8.600,00	0,00	138.104,82	-138.104,82	0,00	138.104,82	-138.104,82	0,00	20.380,18	-20.380,18	bereits Beträge für das gesamte Jahr gebucht
Erträge	**13.600,00**	**0,00**	**865.036,82**	**-865.036,82**	**0,00**	**1.384.273,96**	**-1.384.273,96**	**0,00**	**131.516,76**	**-131.516,76**	
26-365100-531200	0,00	318.193,48	231,02	317.962,46	545.474,54	396,03	545.078,50	0,00	0,00	0,00	
26-365100-531800	585.500,00	1.223.937,79	0,00	1.223.937,79	1.223.937,79	0,00	1.223.937,79	677.647,60	0,00	677.647,60	bereits Beträge für das gesamte Jahr gebucht
Aufwand	**585.500,00**	**1.542.131,27**	**231,02**	**1.541.900,25**	**1.769.412,33**	**396,03**	**1.769.016,29**	**677.647,60**	**0,00**	**677.647,60**	
Überschuss / Unterdeckung	**-571.900,00**						**-384.742,33**			**-546.130,84**	

Gemeinde Steinbergkirche

Vorlage 2021-14GV-222
öffentlich

Betreff
Beratung und gegebenenfalls Beschluss über Anträge an die Straßenverkehrsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Ordnungsamt	24.08.2021
Sachbearbeitung:	
Sandra Legant	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	06.09.2021	Ö

Sachverhalt:

1. **<u>Tempo 30-Zone Bereich Roikier</u>**

Die Zonengeschwindigkeitsbeschränkung kann von der Straßenverkehrsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg, im Einvernehmen mit der Gemeinde innerhalb geschlossener Ortschaften angeordnet werden.

Die Anordnung von Tempo 30-Zonen sind insbesondere für Wohngebiete und Gebiete mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf vorgesehen. Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer.

Die Ausweisung einzelner Straßen in „Zone 30“ ist möglich. Die Anordnung von Tempo 30-Zonen soll nach der Verwaltungsvorschrift des Bundes auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, d. h. der gesamte Ortsbereich ist verkehrstechnisch zu überplanen. Hierbei sind die Bedürfnisse des ÖPNV, des Wirtschaftsverkehrs sowie Rettungswesen und Feuerwehr entsprechend mit einzubeziehen.

In Tempo 30-Zonen soll an Kreuzungen und Einmündungen grundsätzlich die Vorfahrtsregel „rechts vor links“ gelten.

Die Anordnung darf sich nur auf Straßen mit geringem Durchgangsverkehr beziehen. Eine bauliche Umgestaltung ist nicht erforderlich; ist jedoch für den Erfolg „Zwingen zur Schleichfahrt“ praktikabel (Verschwenkungen, Aufpflasterungen, wechselseitige Parkplätze).

Die Anordnung darf sich nur auf Straßen ohne Fahrstreifenbegrenzung, Leitlinie und benutzungspflichtigen Radwegen beziehen.

Das Teilstück der Straße Roikier soll als Tempo 30-Zone ausgewiesen werden (siehe Karte/Anlage).

2. Tempo 30-Zone Bereich Neukirchen

Die Straße Neukirchen wird, vor allem in den Sommermonaten, von vielen PKW´s sowie von Radfahrern genutzt, die den Strand aufsuchen. Um die Anwohner, sowie die Fußgänger und Radfahrer zu schützen, soll der in der anliegenden Karte markierte Bereich in Neukirchen als Tempo 30-Zone ausgewiesen werden.

3. Verbot für Fahrzeuge über 7,5 t Straße Elkier

Die Straße Elkier ist mit einer Breite von ca. 3,0 m sehr schmal und hat im Verlauf eine scharfe Kurve. In der Vergangenheit ist es immer wieder dazu gekommen, dass größere LKW/Lastzüge in die Straße eingefahren sind um nach Quern /Groß Quern zu fahren und dann in der Kurve feststellten, dass sie dort nicht durchkommen und dann zur Rückwährtsfahrt gezwungen wurden. Um dies zukünftig zu verhindern, soll ein Durchfahrtsverbot für Kraftfahrzeuge größer 7,5 t eingerichtet werden. Das Verkehrszeichen Nr. 253 ist mit einem Zusatzzeichen Durchgangsverkehr sowie 7,5 t zu versehen. Dies bedeutet, dass das Verbot für den Durchgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen/Nutzfahrzeugen einschließlich Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 7,5 t beschränkt ist. Zulieferer für z. B. Öl sind von diesem Verbot ausgenommen, da sich das Verbot nur an den Durchgangsverkehr richtet.

Verkehrzeichen Nr. 253

Ge- oder Verbot

Wird Zeichen 253 mit diesen Zusatzzeichen angeordnet, bedeutet dies:
1. Das Verbot ist auf den Durchgangsverkehr mit Nutzfahrzeugen, einschließlich ihrer Anhänger, mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 7,5 t beschränkt.
2. Durchgangsverkehr liegt nicht vor, soweit die jeweilige Fahrt
a) dazu dient, ein Grundstück an der vom Verkehrsverbot betroffenen Straße oder an einer Straße, die durch die vom Verkehrsverbot betroffene Straße erschlossen wird, zu erreichen oder zu verlassen,
b) dem Güterverkehr im Sinne des § 1 Absatz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in einem Gebiet innerhalb eines Umkreise von 75 km, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des zu Beginn einer Fahrt ersten Beladeorts des jeweiligen Fahrzeugs (Ortsmittelpunkt), dient; dabei gehören alle Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt innerhalb des Gebietes liegt, zu dem Gebiet, oder
c) mit im Bundesfernstraßenmautgesetz bezeichneten Fahrzeugen, die nicht der Mautpflicht unterliegen, durchgeführt wird.

4. Verlängerung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h K100/Friedrichstal

Die aktuelle Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h, auf der K 100/Friedrichstal endet bei der Hausnummer 3. Der Bereich der aktuellen Geschwindigkeitsbeschränkung ist relativ kurz und wird von den Verkehrsteilnehmern häufig nicht beachtet. Um für mehr Sicherheit und Akzeptanz der Geschwindigkeitsbeschränkung zu sorgen, soll die vorhandene Geschwindigkeitsbeschränkung ausgeweitet werden bis hinter den Kurvenbereich, hinter Hausnummer 12 (siehe anliegende Karte).

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt bei der Straßenverkehrsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg, für das Teilstück der Straße Roikier gem. anliegender Karte, die Anordnung einer Tempo 30-Zone zu beantragen.

2. Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt bei der Straßenverkehrsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg, für das Teilstück der Straße Neukirchen (K100/K99) gem. anliegender Karte, die Anordnung einer Tempo 30-Zone zu beantragen.

3. Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt bei der Straßenverkehrsbehörde Kreis Schleswig-Flensburg für die Straße Elkier (siehe anliegende Karte) ein Verbot für Kraftfahrzeuge ab einer zul. Gesamtmasse ab 7,5 t für den Durchgangsverkehr zu beantragen.

4. Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt bei der Straßenverkehrsbehörde Kreis Schleswig-Flensburg, die Verlängerung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h auf der K 100/Friedrichstal bis hinter die Hausnummer 12 zu beantragen.

Anlagen:

Straßenkarte Roikier
Karte Bereich Neukirchen
Straßenkarte Elkier
Karte K 100 - Friedrichstal

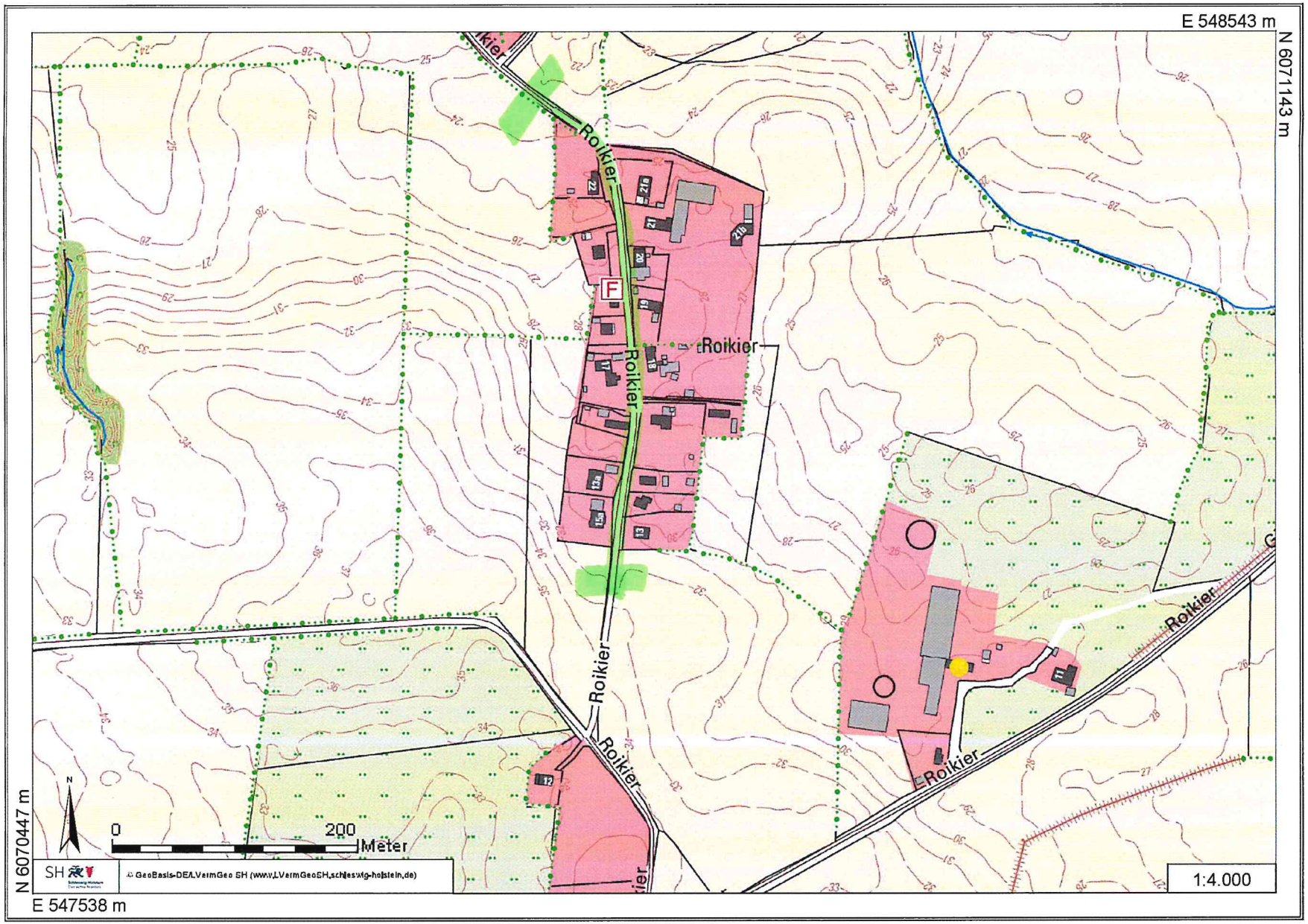
E 548543 m
N 6071143 m
N 6070447 m
E 547538 m
Roikier
F
0
200
Meter
1:4.000
GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

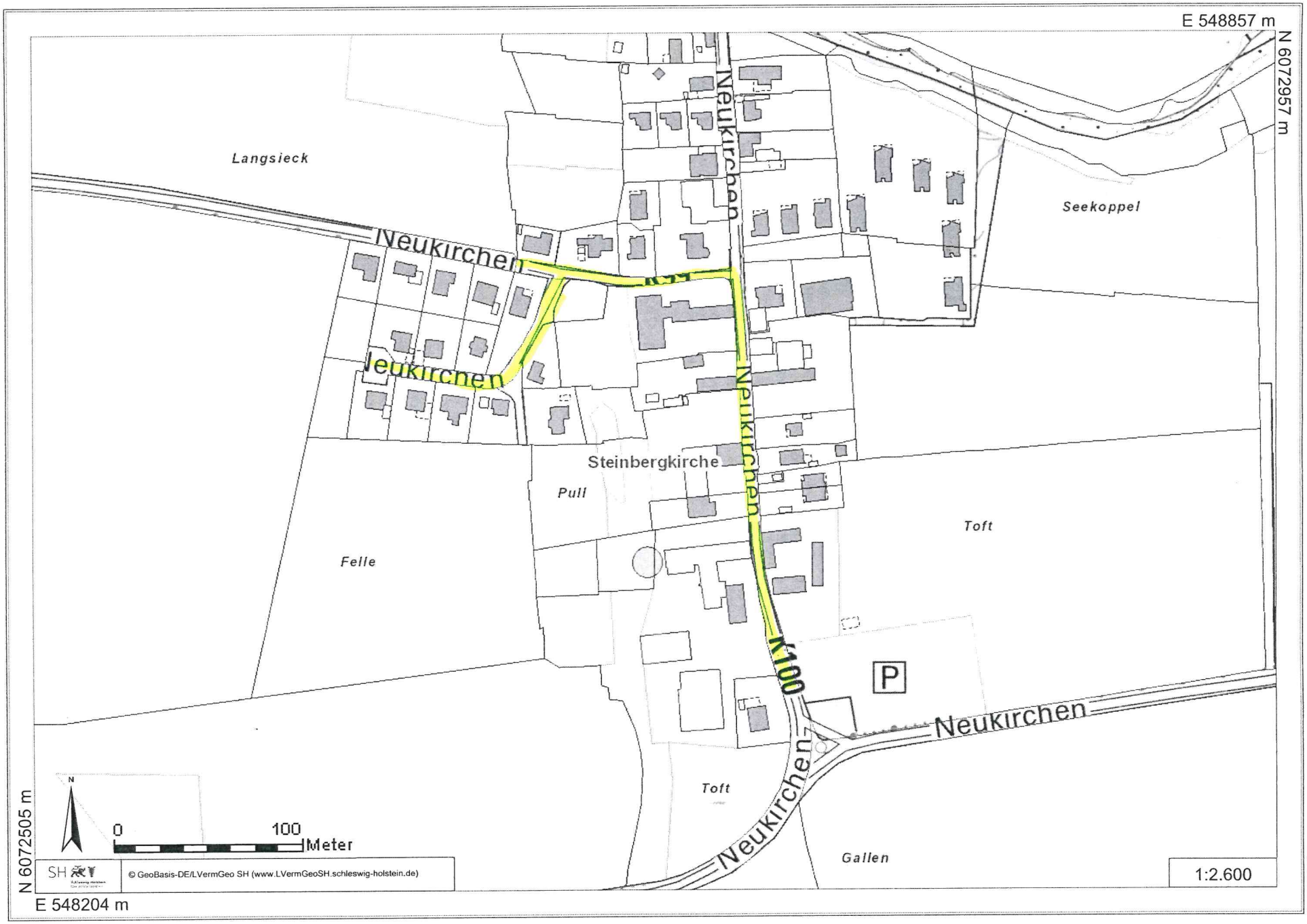
E 548857 m
N 6072957 m
Langsieck
Neukirchen
Neukirchen
Neukirchen
Seekoppel
Steinbergkirche
Pull
Felle
Toft
K100
P
Neukirchen
Neukirchen
Toft
Gallen
N
0
100
Meter
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
1:2.600
N 6072505 m
E 548204 m

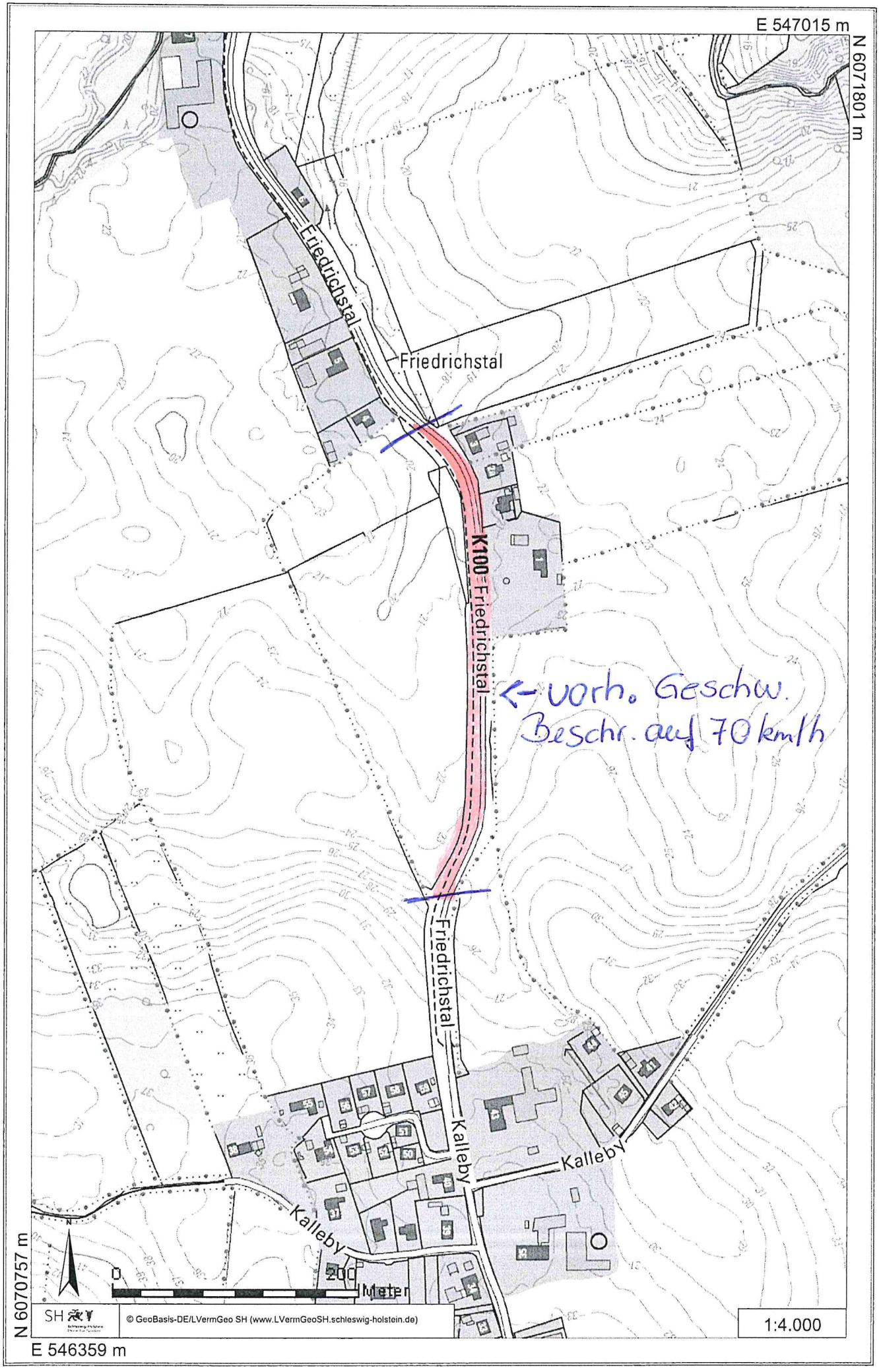
E 547015 m
N 6071801 m
Friedrichstal
Friedrichstal
K100 Friedrichstal
← vorh. Geschw.
Beschr. auf 70 km/h
Friedrichstal
Kalleby
Kalleby
Kalleby
0
200
Meter
SH
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
1:4.000
N 6070757 m
E 546359 m

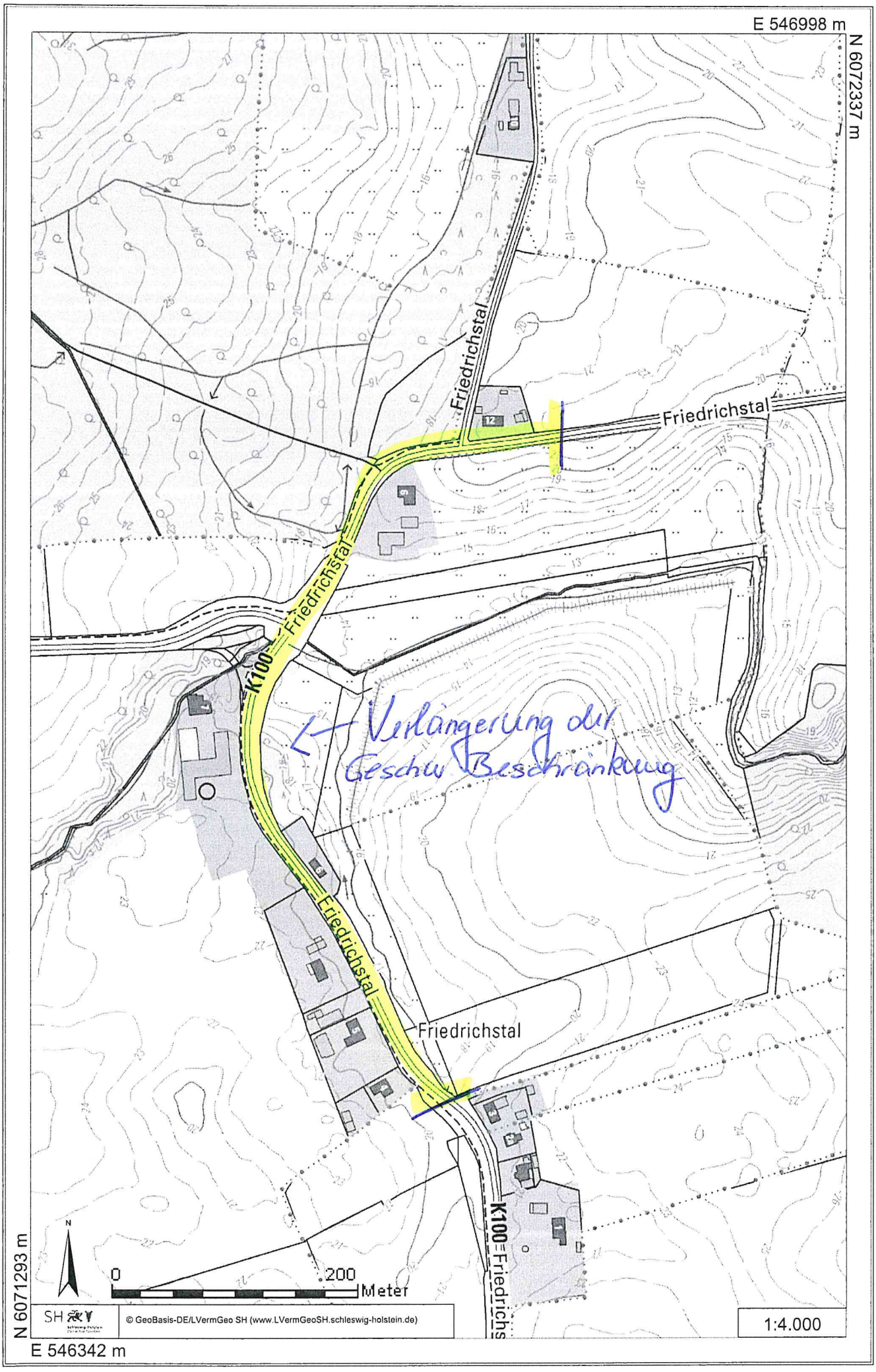
E 546998 m
N 6072337 m
Friedrichstal
Friedrichstal
K100 Friedrichstal
Verlängerung der Geschw Beschränkung
Friedrichstal
Friedrichstal
K100=Friedrichs
N
0
200
Meter
SH
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
1:4.000
N 6071293 m
E 546342 m

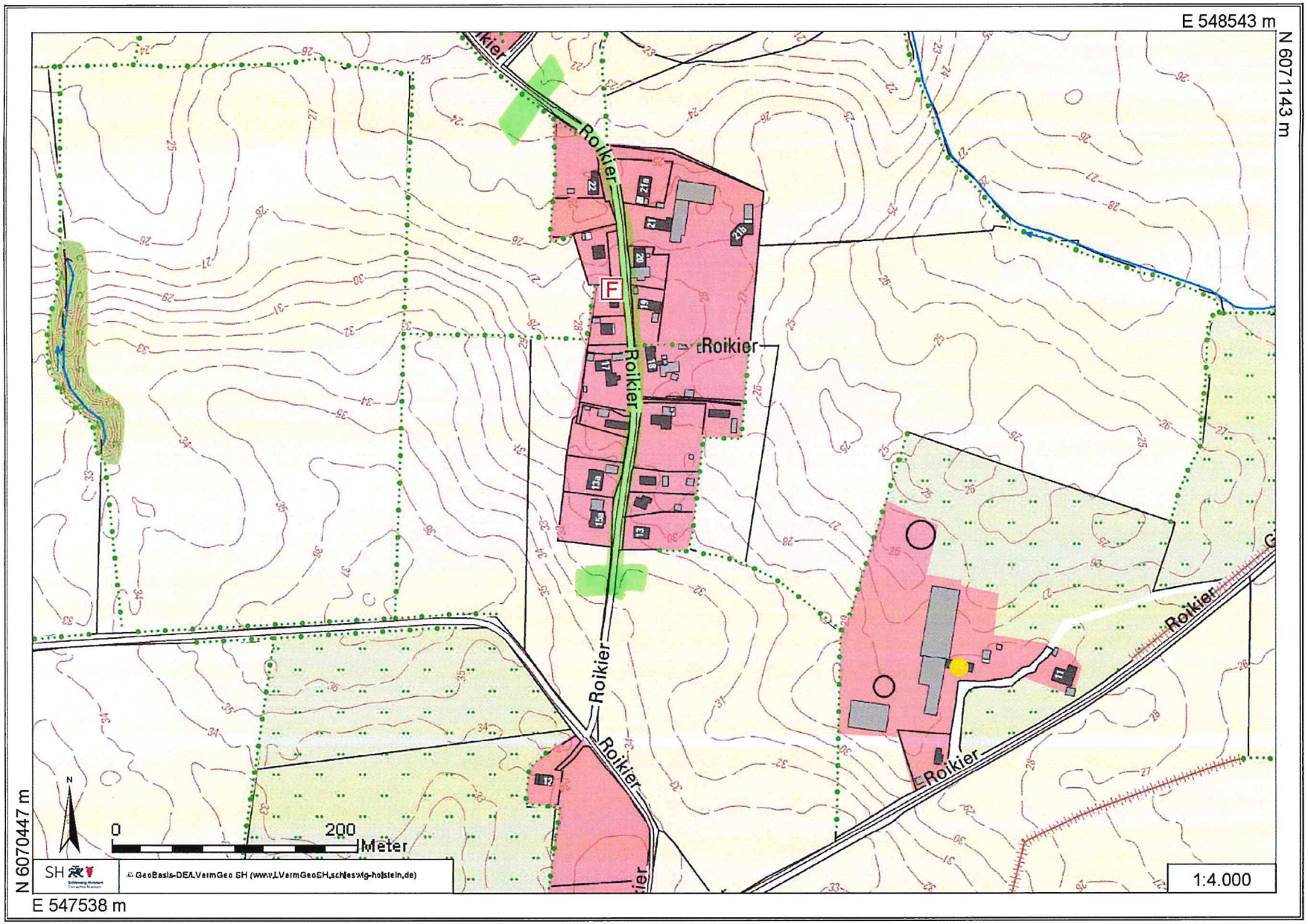
E 548543 m
N 6071143 m
N 6070447 m
E 547538 m
Roikier
F
0
200
Meter
1:4.000
GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)